



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Samuel Lustenberger
+41 31 636 12 50
samuel.lustenberger@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Saanen
Schönriedstrasse 8
3792 Saanen

G.-Nr.: 2022.DIJ.6460

29. August 2024

**Saanen; Überbauungsordnung Nr. 88, Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried, Änderung Seilbahnen und Mountainbike-Trails MTB-Trails Horneggli-Hornberg, mit UVP Voruntersuchung, zweite Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Januar 2024 ist bei uns die Überbauungsordnung (UeO) Nr. 88 «Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried» zur zweiten Vorprüfung eingegangen. Am 18. Januar 2024 teilweise angepasste Dokumente nachgereicht und am 3. April, bzw. 8. Mai 2024 wurden zusätzliche Unterlagen zum durchgeführten Studienwettbewerb zugestellt.

Der vorliegende Vorprüfungsbericht bezieht sich auf die nachfolgenden Unterlagen:

- Überbauungsplan (UeP), UeO Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried, Änderung «Seilbahnen und MTB-Trails Horneggli-Hornberg», 1:5'000, vom 21. Dezember 2024
- Überbauungsvorschriften (UeV), UeO Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried, Änderung «Seilbahnen und MTB-Trails Horneggli-Hornberg», vom 21. Dezember 2024
- Erläuterungsbericht, vom 21. Dezember 2024
- Zonenplan Nr. 2 und Baureglement, Änderung Talstation/Parkhaus Schönried, 1:2'000, vom 21. Dezember 2024
- Masterplan für touristische Projektvorhaben, 1:7'5000, vom 21. Dezember 2024
- Masterplan «Entwicklung touristischer Projektvorhaben im Gebiet Horneggli-Hornberg», vom 21. Dezember 2024
- Verkehrsgutachten für Parkhaus Talstation Horneggli, vom 21. Dezember 2024
- Bericht zu den Raum- und Umweltauswirkungen, vom Januar 2024 (Ersatzanlage Schönried-Horneggli-Hornberg inkl. MTB-Trails)
- Bericht zu den Raum- und Umweltauswirkungen, vom Januar 2024 (Ersatzanlage Saanenwald-Horeflue)
- Bericht zu den Raum- und Umweltauswirkungen, vom Januar 2024 (Neuanlage Gfell-Horeflue)

Weiter werden die folgenden Dokumente beachtet:

- Bericht des Beurteilungsgremiums zum Studienauftrag, vom 25. März 2024
- Neukonzeption Talstation Schönried und Bahninfrastrukturen Schönried-Horneggli-Hornberg, undatiert, erhalten am 8. Mai 2024

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Fachbericht vom 6. Februar 2024
- Amt für Wirtschaft (AWI), Stellungnahme vom 13. Februar 2024
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Amtsbericht vom 28. Februar 2024
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Stellungnahme vom 29. Februar 2024
- LANAT, Fachstelle Boden, Fachbericht vom 6. März 2024
- AWN, Abt. Walderhaltung Standort Bern, Fachbericht vom 1. März 2024
- Berner Wanderwege (BWW), Stellungnahme vom 11. März 2024
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) I, Koordinierte Stellungnahme vom 15. März 2024
- LANAT, Fischereinspektorat (FI), Fachbericht vom 15. Mai 2024
- LANAT, Abt. Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 10. Juni 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat (JI), Fachbericht vom 12. Juli 2024
- Bergregion Obersimmental-Saanenland (BROSSA), Stellungnahme vom 20. August 2024

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die wichtigsten Transportanlagen im Gebiet der rechtskräftigen UeO «Schneesportgebiet Saanenmöser-Schönried» sind veraltet und benötigen in unmittelbarer Zukunft eine Kompletterneuerung. Mit der am 21. August 2017 genehmigten Änderung «Saanelochbahn» wurde bereits die gleichnamige Seilbahn im nördlichen Bereich der UeO planerisch festgehalten.

Mit der vorliegenden Planung sollen primär die planungsrechtlichen Grundlagen für den Ersatz der bestehenden Seilbahnen Schönried-Horneggli und Saanenwald-Hornberg geschaffen werden. Die Schönried-Horneggli-Bahn soll mit neuer Linienführung auf den Hornberg verlängert werden und die Saanenwald-Hornberg-Bahn soll neu auf die Hornfluh führen. Darüber hinaus ist eine neue Seilbahn Gfell-Hornfluh vorgesehen. Mit der Umsetzung der neuen Seilbahnen sollen die bestehenden Skilifte Läger, Hornfluh und Lätzgüetli zurückgebaut werden.

Im Zuge der Erneuerung bestreben die Bergbahnen Destination Gstaad (BDG) eine verstärkte Ausrichtung auf den Sommertourismus. So soll parallel zu den Bahnen eine Mountainbike-Infrastruktur mit Streckennetz (Mountainbike-Trails) und ein spezieller Bereich für Kinder (Mountainbike-Kidstrails) geschaffen werden. Aufgrund der neuen Ausrichtung soll die UeO in «Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried» umbenannt werden.

Im Rahmen der Anpassung der UeO sind weitere Vorhaben geplant. Insbesondere soll der Bereich der Talstation Schönried – mittels einer Zonenplanänderung – erweitert und neu geregelt werden. Es wird neben der neuen Talstation ein Parkhaus, die Schaffung eines Ankunfts- und Wendeplatzes sowie als Nebennutzung die Wohnnutzung für Betriebsangestellte der Seilbahnunternehmung vorgesehen. Dazu wurde parallel zur Planung ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt. Das Projekt «The Great Escape» wurde dabei vom Beurteilungsgremium einstimmig zur Weiterbearbeitung und Realisierung empfohlen.

Weiter wird ein neues Skischulübungsgelände festgelegt und ein Baubereich für ein Betriebsgebäude wird verschoben. Schliesslich sind Anpassungen an den Skipisten und der Beschneigung vorgesehen. Da die Gemeinde Saanen die Gewässerräume gemäss dem revidierten Gewässerschutzgesetz des Bundes noch nicht umgesetzt hat, werden zusätzlich die Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Die vorliegende Planung ist Teil einer übergeordneten Strategie für die Weiterentwicklung des touristischen Angebotes über mehrere Gebiete der Destination Gstaad, welche die BDG gemeinsam mit Gstaad Saanenland Tourismus (GST) und der Gemeinde Saanen entwickeln. Als strategisches und koordinatives Instrument wurde dazu der Masterplan für touristische Projektvorhaben Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried erarbeitet. Dieser beinhaltet neben der vorliegenden Planung auch der Ersatzneubau des Speichersees Hornberg. Die Planung befindet sich beim AGR in einem parallelen Vorprüfungsverfahren. Die konkreten Planungsarbeiten laufen bereits seit 2020. Die betroffenen Fachstellen und die Leitbehörden der verschiedenen Verfahren nahmen an mehreren von der Gemeinde und den Bergbahnen organisierten Feldbegehungen teil. Zwischen Oktober 2022 und Juli 2023 wurde die Planung beim AGR erstmals Vorgeprüft. Im Nachgang fanden mehrere Bereinigungssitzungen statt.

Die Koordination der für die Vorhaben aus dem Masterplan erforderlichen Verfahren ist herausfordernd. Die hier vorliegende Planung hat zum Ziel die raumplanerischen Grundlagen für die unterschiedlichen Vorhaben zu erlangen. Dies einerseits für die Seilbahnen, welche im Rahmen eines seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (PGV) vom BAV bewilligt werden und andererseits für die Elemente der Sommernutzung und Optimierung der Winternutzung welche nachfolgend im Rahmen von (teilweise parallelen) ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden sollen. Die Abstimmung der Zuständigkeiten zwischen dem AGR und dem BAV stellte sich als schwierig heraus und konnte erst im Mai 2024 abschliessend geklärt werden.

Für die Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Es wurden dazu voneinander losgelöste Umweltverträglichkeitsberichte erarbeitet. Die UVP-Voruntersuchung durch das AUE erfolgte parallel zur ersten Vorprüfung der Nutzungsplanung. Die Stellungnahme des AUE liegt mit Datum vom 28. März 2023 vor.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung der UeO und der Zonenplanänderung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Naturgefahren

Die Fachstellen AWN Abteilung Naturgefahren und OIK I machen ihren Stellungnahmen erneut auf die vorhandenen Naturgefahren aufmerksam. Während aus Sicht der Fachstellen einer Genehmigung der Planung aus diesem Gesichtspunkt grundsätzlich nichts entgegen steht, so macht das AWN darauf aufmerksam, dass in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren eine detaillierte Gefahrenbeurteilung erforderlich ist und das Risiko besteht, dass in diesem Rahmen Gefahren festgestellt werden, die zu einer nachträglichen Planänderung führen können. Es wird empfohlen, eine detaillierte Gefahrenbeurteilung über das ganze Gebiet vorzunehmen. **E**

Der OIK I hält weiter fest, dass im Bereich der Talstation in Schönried Überschwemmungsgefahr besteht und sich die vorgesehene neue Bebauung auf die Naturgefahrenprozesse auswirken können. **H**

4. Änderung Zonenplan und Baureglement

Die bestehende ZöN A57 wird durch Ein- und Umzonung in ihrer Fläche und Nutzung massgeblich erweitert. Der Bedarf und die Standortgebundenheit für eine erweiterte Talstation mit Parkhaus, Ankunfts- und Wendeplatz sowie verschiedener Neben- und Gästennutzung wurde im Erläuterungsbericht ergänzt und ist hinsichtlich der Thematik einer ZöN und dem Kulturlandschutz nachvollziehbar dargelegt. Der Bedarf für Parkplätze ausserhalb des Parkhauses innerhalb der ZöN ist jedoch noch darzulegen. **GV**

Die neuen Bestimmungen enthalten baupolizeiliche Masse für Wohnungen für Betriebsangestellte der Seilbahnunternehmung. Gemäss den Unterlagen zum Studienauftrag sollen diese über dem neuen Parkhaus angeordnet werden. Nach bilateraler Klärung der Zuständigkeit im Bewilligungsverfahren ist das BAV im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Genehmigung dieser Nebennutzung zuständig. Da in diesem Fall gemäss dem Beschwerdeentscheid der JGK vom 8. Juni 2017 keine baupolizeilichen Masse erlassen werden können, sind diese in den Bestimmungen zur ZöN wegzulassen. **GV**

5. Bedarfsnachweis Restaurant Baubereich S5

Im Baubereich S5 ist neben der Talstation der Seilbahn Saanenwald-Hornfluh eine gastronomische Nebennutzung vorgesehen. Gemäss dem Erläuterungsbericht ist diese im Obergeschoss vorgesehen und hat daher bezüglich der Fläche keinen Einfluss auf die Dimensionierung des Baubereichs, wirkt sich jedoch auf das benötigte Volumen des Gebäudes aus. Der sehr grosszügig ausgeschiedene Baubereich ist um ein vielfaches grösser als die bestehende Talstation. Das AGR geht dabei davon aus, dass diese Grösse (analog der anderen Baubereiche Seilbahnstationen) im Hinblick auf den im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens erforderlichen Spielraum, der eine räumliche Verschiebung des Gebäudes ermöglichen muss, gerechtfertigt ist.

Während die Wahl des Standorts und die Anordnung im für die Seilbahn neu zu erstellenden Gebäude gut nachvollzogen werden kann, beurteilen wir den Nachweis des Bedarfs für die gastronomische Nebennutzung noch als ungenügend. Es ist auf Basis des bestehenden Angebots und der veränderten Ausgangslage mit der neuen Seilbahn darzulegen, wieso es dieser Nutzung bedarf. Dies bedingt eine Darlegung des bestehenden gastronomischen Angebots, der entsprechenden Kapazitäten im betroffenen (Teil-)Gebiet, der vorgesehenen Aufhebung von Kapazitäten und des mit der neuen Bahnanlage möglicherweise zu erwartenden Mehrbedarfs. Der Bedarfsnachweis ist diesbezüglich zu ergänzen. **GV**

6. Gewässerraum

Der OIK I führt in seiner Stellungnahme vom 15. März 2024 aus, dass die nachfolgenden Punkte noch zu bereinigen sind:

- Gemäss aktualisierter Planung vereinen sich die beiden unbenannten Gewässer oberhalb des Feldweges auf Parzelle 156. Danach quert das Gewässer den Feldweg. Unterhalb des Feldweges ist

kein Gewässerverlauf mehr eingetragen. In der weiteren Planung ist der weitere Verlauf des Gewässers zu eruieren und der Gewässerraum auszuscheiden.

- Beim zweiten seitlichen Zubringer des Üssere Horebachs ist auf einem Teilstück kein Gewässerraum ausgeschieden (ab Koordinaten 2591055 / 1149522). Auf dem Luftbild, als auch im GNBE ist kein Gewässerlauf ersichtlich. Hier gilt es sicherzustellen, ob es sich in diesem Bereich um ein eingedotetes Gewässer handelt, bei welchem ein GWR ausgeschieden werden soll, oder ob es kein Gewässer hat und entsprechend kein GWR notwendig ist.

Die beiden Punkte sind zu bereinigen. **GV**

Der OIK I bittet weiter darum, ihm das bereinigte Gewässernetz im Anschluss an die Planung zuzustellen, so dass eine entsprechende Aktualisierung des Gewässernetzes des Kantons (GNBE) veranlasst werden kann. **H**

7. Mountainbike-Nutzungen

7.1 Abgrenzung Mountainbike-Route und -Anlage

In der vorliegenden Planung werden einerseits Mountainbike-Trails und andererseits Mountainbike-Überführungsstrecken festgelegt. Letztere werden unterschieden, ob sie auf bestehenden Wanderwegen oder auf Güterwegen geführt werden. Weiter sind Mountainbike-Kreuzungspunkte festgelegt. Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass die Mountainbike-Trails im Sinne einer Mountainbike-Anlage und die Mountainbike-Überführungsstrecke im Sinne einer Mountainbike-Route gemäss der kantonalen Arbeitshilfe verstanden werden.

Der OIK I und die BWW führen in Ihren Stellungnahmen nun aus, dass die Definition der Mountainbike-Trails und der Mountainbike-Überführungsstrecken nicht über alle Dokumente konsistent ist und klar im Sinne der «Arbeitshilfe Mountainbike-Routen im Kanton Bern» hervorgeht. Die Fachstellen fordern dabei die Bestimmungen in den UeV angepasst, bzw. präzisiert werden. Es ist in den UeV zu präzisieren, dass Mountainbike-Trails im Sinne einer Anlage und Überführungsstrecken im Sinne einer Route festgelegt werden. Die Bestimmungen zu den jeweiligen Festlegungen (insb. in Art. 6 Abs. 3 und Abs. 6) sind zu entflechten. **GV**

7.2 Abstimmung mit regionalem Teilrichtplan

Die Festlegung von Wegabschnitten als Mountainbike-Überführungsstrecke welche gleichzeitig in der beim AGR zur Genehmigung vorliegenden regionalen Teilrichtplan touristische Mountainbike-Route als Mountainbike Routen definiert werden ist aus Sicht AGR möglich. Die BROSSA stellt keinen Konflikt zwischen der vorliegenden UeO und regionalen Planungen fest. **H**

7.3 Konflikt Gewässerraum

Neue Infrastrukturen im Gewässerraum zur Sicherung der Trails sind aus Sicht der Fachstellen und des AGR im Gewässerraum – mit Ausnahme der notwendigen Gewässerquerungen – nicht möglich. Während die Mountainbike-Trails im vorliegenden UeP mehrheitlich ausserhalb der Gewässerräume zu liegen kommen, ist im Koordinatenpunkt T95 nicht ersichtlich, wieso die Zusammenführung der Trails im Gewässerraum erfolgt. Der von oben kommende Trail ist ausserhalb des Gewässerraums mit dem untenliegenden zu verbinden. **GV**

Weiter führt der Mountainbike-Trail zwischen dem Koordinatenpunkt T.105 und T106 mehrheitlich im Gewässerraum entlang des Gewässers. Da es sich bei der Linienführung um die Umnutzung eines bestehenden Wanderwegs handelt, erachten wir dies – unter dem Vorbehalt, dass keine baulichen Anpassungen erforderlich sind – als zulässig. Sollten zu einem Zeitpunkt bauliche Anpassungen erforderlich werden, ist der Trail ausserhalb der Gewässerräume zu führen. **H**

7.4 Abstimmung mit Wanderwegen

Im Bereich zwischen den Koordinatenpunkten T.102 und T.106 soll offenbar ein bestehender Wanderweg teilweise aufgehoben, mehrheitlich aber in die Nutzung als Mountainbike-Trail überführt werden. Da keine Doppelnutzung geplant ist, soll der Wanderweg südlich versetzt neu angelegt werden. Der neue Wanderweg ist somit erforderlich, damit der bestehende Wanderweg als Mountainbike-Route umgenutzt

werden kann. Der neue Wanderweg ist als Inhalt in die Planung aufzunehmen (Festlegung und Vermassung im UeP, Anpassung UeV, Interessenabwägung im Erläuterungsbericht). **GV**

7.5 Konflikt Gewässerschutzzone

Die rechtsgültige Grundwasserschutzzone S2 für die Quelfassung Horneggli der Wasserversorgung Saanen (RRB Nr. 3318 vom 5. August 1987) wird im unteren Bereich von der neu festzulegenden Mountainbike-Überführungsstrecke auf Güterweg tangiert. Die Streckenführung weicht von dem vorhandenen Weg ab. Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass an der Stelle eine Verlegung des Güterwegs geprüft wird. Das AWA weist darauf hin, dass in der S2 u.a. ein generelles Bau- und Grabungsverbot gilt (Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1 der GSchV). Das AWA kann für das Erstellen von Anlagen aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Sofern damit keine baulichen Massnahmen erforderlich werden, geht das AGR nach Rücksprache mit dem AWA davon aus, dass der bestehende Güterweg als Mountainbike-Überführungsstrecke genutzt werden kann, bzw. eine entsprechende Festlegung rechtmässig ist. Eine Festlegung einer Überführungsstrecke neben einem bestehenden Weg erachten wir als nicht genehmigungsfähig, da dieser an einen bestehenden Weg gekoppelt ist und nicht parallel geführt werden kann. Kann die Strasse in Zukunft verschoben werden, ist der Verlauf der Überführungsstrecke in der nächsten Anpassung der UeO nachzuführen. **GV**

7.6 Sicherstellung Rückführung

Die Rückführung der Trailnutzenden wird im letzten Abschnitt als Doppelnutzung über den bestehenden Wanderweg bis an die Grenze des UeO-Perimeters geführt. Der letzte Teil bis zur öffentlichen Waldmatenstrasse führt über private Parzellen. In diesem Bereich ist die Nutzung des Weges für die Nutzenden des Mountainbike-Trails nicht gesichert. Ohne die Festlegung des letzten Abschnitts ist der Betrieb der Trails nicht sichergestellt. Der UeO-Perimeter ist entsprechend zu erweitern oder die Festlegung innerhalb der UeO-Perimeters zu planen. **GV**

7.7 MTB-Kidstrails

Der Bereich wurde im UeP geändert und insgesamt reduziert. Die Interessenabwägung wurde mit der überarbeiteten Planung ergänzt. Es bestehen hierzu jedoch noch Unstimmigkeiten. Aus den Ausführungen im Erläuterungsbericht geht nicht eindeutig hervor, ob eine Einhausung der Förderbänder vorgesehen ist. Die Bestimmungen in den UeV enthalten keine Angaben zu den baulichen Massen oder zur Materialisierung. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist aus Sicht AGR keine Einhausung möglich. Ist eine Einhausung vorgesehen, ist die Interessenabwägung mit den Auswirkungen auf die Landschaft zu erweitern und die UeV sind entsprechend anzupassen. **H**

8. Planungsunterlagen

8.1 Überbauungsplan (UeP)

Massstab In einigen Bereichen der Planung sind die Festlegungen im gewählten Massstab nur schwer ausmachbar. Es ist zu gewährleisten, dass auf dem UeO alle Inhalte eindeutig erkennbar sind. Dazu ist insb. der Bereich S3 grösser darzustellen. **GV** Wir empfehlen einen definierten Ausschnitt im Randbereich des Plans in einem geeigneteren Massstab abzubilden. Um Doppelfestlegungen zu verhindern, ist sicherzustellen, dass der Lupenausschnitt gilt. **E**

Darstellung Wanderwege Im UeP ist eine braun gestrichelte Linie abgebildet, die sich in der Legende nicht wiederfindet, die mehrheitlich auf Strassen und schmalen Wegen liegt und mit dem übergeordneten Wanderwegnetz übereinzustimmen scheint. Aufgrund der vorliegenden Planung neu festzulegende Wanderwege sind unter den Inhalten zu führen. Der UeP ist dahingehend zu bereinigen. **GV**

Darstellung Wald	Das AWN stellt fest, dass im UeP auch die «übrigen bestockten Flächen» als Wald dargestellt sind. Im UeP sind ausschliesslich die geschlossenen Wälder mit der Waldschraffur darzustellen. Die übrigen bestockten Flächen sind entweder aus dem UeP zu entfernen oder mit einer anderen Schraffur im UeP und in der Legende unter Hinweise aufzuführen. GV
Darstellung Fliessgewässer	Die Darstellung der Fliessgewässer stimmt nicht immer mit der Signatur überein. Der UeP ist diesbezüglich zu überarbeiten. GV

8.2 Überbauungsvorschriften (UeV)

Art. 6 Abs. 4	Sind Brücken oder dergleichen vorgesehen, ist gemäss dem OIK I neben der wasserbaupolizeilichen Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG, ebenso eine Ausnahme nach Art. 38 GSchG notwendig. Der Abs. ist dahingehend zu ergänzen. GV
Art. 6 Abs. 8 und Abs. 9	UeV- Bestimmungen sind präzise zu formulieren. Formulierungen die Bestimmungen relativieren oder Bestimmungen, die unverbindlich sind, sind zu unterlassen. «möglichst» und «betriebliches Minimum» sind wegzulassen und die baulichen Masse zu definieren. GV
Art. 15 Abs. 1	Die Fachstelle Boden fordert, dass die Pflicht zur Schonung des Bodens generell festzuhalten ist und nicht nur spezifisch für landwirtschaftliche Böden. «landwirtschaftlich» ist zu streichen. GV
Art. 17	Der OIK I beantragt in seiner Stellungnahme den Art. 17 zur Thematik Gewässerraum vollständig gemäss Musterbaureglement wiederzugeben, inklusive Hinweisen und Messweisen. E

9. Hinweise der Fachstellen zu den nachfolgenden Bewilligungsverfahren

Die Mehrheit der Fachstellen macht Bemerkungen zu den nachfolgenden Bewilligungsverfahren. Im vorliegenden Vorprüfungsbericht sind jene Bestandteile übernommen worden, welche die Nutzungsplanung betreffen. Der Gemeinde und den BDG wird dringend empfohlen, die entsprechenden Ausführungen aus den Fachberichten für die nachfolgenden Verfahren zu beachten und die weiteren Unterlagen entsprechend anzupassen. **E**

10. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV). Parallel sind die Unterlagen in digitaler Form (PDF) dem AGR elektronisch zuzustellen.

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlaments
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Samuel Lustenberger

29.08.2024 22:26

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Samuel Lustenberger
Raumplaner

Beilagen

- Fachberichte

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Gemeinde Saanen (Walter.Matti-Zbaeren@saanen.ch; Heinz.vonGunten@saanen.ch)
- Gruner AG (info@gruner.ch)
- BDG (Matthias.In-Albon@bergbahnen-gstaad.ch)

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen
- AöV
- AUE, Abt. Immissionsschutz
- AUE, UVP (cecile.bourigault@be.ch)
- AWA
- AWN, Abt. Naturgefahren
- AWN, Abt. Walderhaltung Standort Bern
- BAV (sarah.baillifard-salamin@bav.admin.ch)
- Bergregion Obersimmental-Saanenland (agruenig@brossa.ch)
- BWW
- LANAT, ANF
- LANAT, Fachstelle Boden
- LANAT, FI
- LANAT, JI
- OIK I
- OLK
- AGR-intern: SAS, ENB

Saanen; Überbauungsordnung Nr. 88, Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried, Änderung Seilbahnen und Mountainbike-Trails MTB-Trails Horneagl...

Laufnummer	2022.DIJ.6460	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	07.10.2022	Ende	
Bemerkung	Zu grosse Daten für GEVER vorhanden 05.10.2022: digitale Daten 07.10.2022: physische Daten 20.10.2022: Angepasste digitale Daten (02...		

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
2. Vorprüfung		
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
2024_02_06_FB_AWN Abteilung Naturgefahren	20.08.2024 14:48:26	1
2024_02_13_S_AWI	14.02.2024 09:40:44	3
2024_02_28_FB_AWA	28.02.2024 13:19:41	5
2024_02_28_FB_AWA - Beilage	28.02.2024 13:20:08	9
2024_02_29_S_AUE	29.02.2024 13:56:48	13
2024_03_01_FB_AWN Abteilung Walderhaltung Standort Bern	11.03.2024 14:08:06	16
2024_03_06_FB_Fachstelle Boden	08.03.2024 10:25:40	20
2024_03_11_FB_BWW	13.03.2024 16:07:31	22
2024_03_15_koordinierte S_OIK I	18.03.2024 11:23:46	24
2024_05_15_FB_FI	21.05.2024 09:35:44	35
2024_06_10_FB_ANF (gezeichnet 28.06.2024)	01.07.2024 11:38:25	39
2024_07_12_FB_JI	14.08.2024 13:42:28	41
2024_08_20_S_BROSSA	26.08.2024 15:23:07	45



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Nils Hählen
+41 31 636 12 01
nils.haehlen@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

06.02.2024

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.6460

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Saanen
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Saanen
Standort: Horneggli
Vorhaben: Saanen; Überbauungsordnung Nr. 88, Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried, Änderung Seilbahnen und Mountainbike-Trails MTB-Trails Horneggli-Hornberg, mit UVP Voruntersuchung, zweite Vorprüfung

Beurteilung des Vorhabens

Wir haben uns zu einer früheren Version des Vorhabens bereits 2022 geäußert und damals insbesondere beanstandet, dass die Grundlagen bezüglich Naturgefahren unvollständig sind.

Die Naturgefahren werden innerhalb des Umweltberichts unter dem Störfall abgehandelt, was wir falsch finden, aber auf die weitere Beurteilung keinen Einfluss hat.

In der Überbauungsvorschrift ist nun ein Artikel zu den Naturgefahren enthalten.

Die dargestellten Gefahrengebiete sind nun vollständiger, aber es liegen ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkarten-Perimeters keine aktuellen Gefahrenbeurteilungen vor. Daher kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob die geplanten Anlagen an diesen Stellen auch realisiert werden können. Dies betrifft insbesondere die Bahnkorridore und die Bikepiste.

Es ist zwar richtig, dass detaillierte Untersuchungen zu Naturgefahren für das Baubewilligungsverfahren gemacht werden müssen. Wenn jedoch zum Zeitpunkt der UeO keine detaillierten Beurteilungen vorliegen, kann sich beim Baubewilligungsverfahren allenfalls zeigen, dass gewisse Flächen, die in der UeO zur Bebauung ausgeschieden wurden, so nicht bebaut werden können. Dies könnte dazu führen, dass die UeO erneut angepasst werden muss, bevor ein Baugesuch eingereicht werden kann.

Aus diesem Grund empfehlen wir, dass die detaillierte Gefahrenbeurteilung als Grundlage für die UeO ausgearbeitet wird.

Die Relevanzmatrix in den Berichten zu den Raum- und Umweltauswirkungen erachten wir bezüglich Naturgefahren, die dort unter Störfall- und Katastrophenschutz aufgeführt werden, als nicht korrekt. Sind nach einer Detailbeurteilung der Naturgefahrensituation Schutzmassnahmen (z.B. Schutzdämme) für das Bauprojekt nötig, können diese Massnahmen Auswirkungen auf andere Umweltbereiche wie Wald,

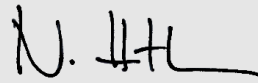
Bodenschutz, Naturschutz oder Landschaftsschutz haben. Daher sind Naturgefahren in beiden Phasen jeweils auf andere Umweltbereiche abzustimmen.

Antrag

Wir stimmen dem Vorhaben zu, sofern die Relevanzmatrix in den Umweltberichten bei den Naturgefahren angepasst wird.

Freundliche Grüsse

Abteilung Naturgefahren



Nilsson Hählen

06.02.2024 10:07

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

From: Werner Stephen, WEU-AWI-FU-WP <stephen.werner@be.ch>
To: Lustenberger Samuel, DIJ-AGR-OR <samuel.lustenberger@be.ch>
CC: Wüthrich Daniel, WEU-AWI-SFBE-TOUREG <daniel.wuethrich@berninvest.be.ch>; Tritten Martin, WEU-AWI-SFBE-TOUREG <martin.tritten@berninvest.be.ch>; Bhend Daniel, WEU-AWI-FU-WP <daniel.bhend@be.ch>
Subject: AW: Einladung zum Mitbericht Saanen 2022.DIJ.6460
Date: 13.02.2024 17:11:24 (+0100)

Guten Tag Herr Lustenberger

Ich beziehe mich auf die oben genannte Angelegenheit, die mir intern zuständigkeitshalber zur Beantwortung weitergeleitet wurde.

Die Unterlagen haben wir angeschaut und intern abgestimmt. Wir finden die vorgesehene Erneuerung der Bergbahnanlagen und die Ausscheidung von Mountainbiketrails in Saanenmöser-Schönried aus wirtschaftliche/touristischer Sicht sehr begrüssenswert, zumal dies signifikant zu einer Erhaltung/Erweiterung des touristischen Angebots in der Region beiträgt. Ansonsten haben wir keine spezifischen Bemerkungen.

Schliesslich danke ich für die Kenntnisnahme und wünsche einen angenehmen Tag sowie

Freundliche Grüsse

Stephen Werner, Projektleiter Wirtschaftspolitik
[+41 31 636 53 76](tel:+41316365376) (direkt), stephen.werner@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern,
Amt für Wirtschaft, Führungsunterstützung/Wirtschaftspolitik
Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8
[+41 31 633 57 50](tel:+41316335750), www.be.ch/wirtschaft

Von: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>

Gesendet: mercredi, 31 janvier 2024 06:57

An: Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Bodenschutz, WEU-LANAT <bodenschutz@be.ch>; Waldabteilung Alpen, WEU-AWN-WAA <wald.alpen@be.ch>; Naturgefahren, WEU-AWN-NGAbt <naturgefahren@be.ch>; Info Berninvest, WEU-AWI-SFBE <info@berninvest.be.ch>; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info TBAOIK1, BVD-TBA-Kreis I, Thun: Oberland, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <info.tbaoik1@be.ch>; UVEK / BAV <info@bav.admin.ch>; Bergregion Obersimmental Saanenland <agruenig@brossa.ch>; Berner Wanderwege <info@beww.ch>

Betreff: Einladung zum Mitbericht Saanen 2022.DIJ.6460

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Einladung zum Mitbericht zur Gemeinde Saanen 2022.DIJ.6460. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am 2. März 2024 bei der verfahrensleitenden Person (physisch per Post als auch in elektronischer Form als Word und PDF) einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben.

Alle Amts- und Fachstellen, welche auf dem oben angehängten Mitberichtsformular mit einem D markiert sind, erhalten die Einladung zum Mitbericht sowie die Unterlagen zum Geschäft nur noch digital. Die mit einem X gekennzeichneten erhalten die Unterlagen physisch auf dem Postweg und vorab per Mail elektronisch.

<https://data.be.ch/s/ygYTbNB3gMpNExY>

Passwort: 2022.DiJ.6460 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Iris Keller, Sekretärin

[+41 31 636 39 07](tel:+41316363907) (direkt), iris.keller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

[+41 31 633 77 30](tel:+41316337730), www.be.ch/agr



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Samuel Lustenberger
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 273746 28. Februar 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2022.DIJ6460

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Saanen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Saanen, 3792 Saanen
Standort	Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried
Koordinaten	2 588 970 / 1 150 338
Vorhaben	2. Vorprüfung: Überbauungsordnung Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried; Änderung Seilbahnen und Mountainbike-Trails MTB-Trails Horneggli-Hornberg; mit UVP Voruntersuchung
Eingereichte Unterlagen	Vorprüfungsdossier (digitale Daten)
Schutzobjekt(e)	Grundwasserschutzzone S2 für die Längweid-Quelle der Wasserversorgung Saanen (RRB Nr. 3318 vom 5. August 1987) Grundwasserschutzzone S2 für die Quelfassung Horneggli der Wasserversorgung Saanen (RRB Nr. 3318 vom 5. August 1987) Gewässerschutzbereiche A _u und üB
Ansprechpersonen	Baulicher Grundwasserschutz Schmocker Martin +41 31 633 80 80 Grundstücksentwässerung Moser Stefan +41 31 636 47 29
Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 269616 vom 23. Dezember 2022

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.

Grundwasserschutz

- 1.2. Die Gesuchsunterlagen hinsichtlich genauer Linienführung des MTB-Trails "Horneggli-Trails 2" im Bereich der rechtsgültigen Grundwasserschutzzone S2 für die Quelfassung Horneggli der Wasserversorgung Saanen (RRB Nr. 3318 vom 5. August 1987) sind unklar: Gemäss Dokument 8 (Bericht zu den Raum- und Umweltauswirkungen) werden die im Projektperimeter liegenden Grundwasserschutzzone durch die MTB-Trails nicht tangiert, gemäss Dokument 3 (Erläuterungsbericht) liegt ein Abschnitt des "Horneggli-Trails 2" innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 für die Quelfassung Horneggli, wobei eine allfällige Verlegung des bestehenden Weges ausserhalb bzw. an den Rand der Grundwasserschutzzone derzeit in Abklärung sein soll.

Gemäss Gesuchsunterlagen verläuft das Trasse der geplanten Ersatzanlage Sesselbahn Schönried - Horneggli - Hornberg parallel zur genannten rechtsgültigen Grundwasserschutzzone S2 für die Quelfassung Horneggli. Eine Stütze soll voraussichtlich weiterhin am Rand der Grundwasserschutzzone zu liegen kommen, die drei bestehenden Stützen am Rand der Grundwasserschutzzone S2 sollen rückgebaut werden.

Aktuell befindet sich die Grundwasserschutzzone für die Quelfassung Horneggli der Wasserversorgung Saanen (RRB Nr. 3318 vom 5. August 1987) in Überarbeitung (Schutzonenüberprüfung). Eine Ersteinschätzung der Bewilligungsfähigkeit des MTB-Trails "Horneggli-Trails 2" sowie der Stützen der Ersatzanlage (Neubau bzw. Rückbau bestehende Stützen) kann aus Sicht Grundwasserschutz erst erfolgen, sobald das überarbeitete Schutzzonendossier für die Quelfassung Horneggli vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) geprüft und genehmigt worden ist. Je nach Ergebnis der Schutzonenüberprüfung und genauer Lage der Stützen bzw. des MTB-Trails in Bezug auf die (zukünftigen) Grundwasserschutzzone sind durch die Gesuchstellerin zusätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben erforderlich, damit die Bewilligungsfähigkeit aus Sicht Grundwasserschutz beurteilt werden kann.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf folgende gesetzlichen Bestimmungen:

Innerhalb der Grundwasserschutzzone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwassernutzung dienen (Anh. 4 Ziff. 223 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)).

Innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 besteht u.a. ein generelles Bau- und Grabungsverbot (Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1 der GSchV). Die Behörde kann für das Erstellen von Anlagen aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.

In der Grundwasserschutzzone S3 sind gemäss Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 der GSchV u. a. nicht zulässig:

- 1) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann
- 2) nachteilige Verminderung der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht).

- 1.3. Im Dokument 1 (Überbauungsplan) fehlt in der Legende die braun gestrichelte Signatur. Diese braun gestrichelte Signatur quert zwei Grundwasserschutzzone (Grundwasserschutzzone S2 für die Längweid-Quelle der Wasserversorgung Saanen sowie Grundwasserschutzzone S2 für die Quelfassung Horneggli der Wasserversorgung Saanen, beide RRB Nr. 3318 vom 5. August 1987). Da unklar ist, um was es sich bei dieser Signatur handelt, ist eine Beurteilung aus Sicht Grundwasserschutz zur Querung der genannten zwei Grundwasserschutzzone nicht möglich (projektierte oder bestehende Wege bzw. Nutzungen, Art der Wege bzw. Nutzungen?). In der weiteren Projektierung ist diese Signatur in der Legende zu ergänzen. Danach wird bei Bedarf die Bewilligungsfähigkeit hinsichtlich Grundwasserschutz vom AWA, Fachbereich Grundwasser, beurteilt.

- 1.4. Gemäss eingereichten Unterlagen soll das Entwässerungskonzept jeweils gemäss der Norm SIA 431 erfolgen. Damit sind wir nicht einverstanden: Im Kanton Bern gilt hinsichtlich Entwässerung von Baustellen das Merkblatt "Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen" vom Januar 2023 (innerhalb Gewässerschutzbereiche A_u und üB) bzw. das Merkblatt "Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S" vom Dezember 2021 (innerhalb Grundwasserschutzzonen). Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- 1.5. Allfällige konzessionierte und/oder private Wasserfassungen bzw. Quellen, die sich im Einflussbereich der geplanten Vorhaben befinden, sind durch eine hydrogeologisch kompetente Fachperson zu überwachen.
- 1.6. Allfällige Auswirkungen des Bauprojekts "Talstation Schönried inkl. Parkhaus" auf das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase sind durch eine hydrogeologisch kompetente Fachperson in der weiteren Projektierung zu überprüfen und zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass gemäss Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 2 der GSchV durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen dürfen.
- 1.7. Gemäss Dokument 3 (Erläuterungsbericht) sollen die Anforderungen an die Umweltschutzgesetzgebung im Bereich Gewässerschutz unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Massnahmen eingehalten werden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes können wir dieser Einschätzung nicht folgen, da unseres Erachtens die bisher vorhandenen Grundlagen eine solche Einschätzung nicht für das gesamte Vorhaben erlauben.
- 1.8. Nach Beurteilung des Dokumentes 1 (Überbauungsplan) liegen Überlagerungen des Gewässerraums mit den nachfolgenden Grundwasserschutzzonen vor:
 - Grundwasserschutzzone S2 für die Längweid-Quelle der Wasserversorgung Saanen (RRB Nr. 3318 vom 5. August 1987),
 - Schutzzone S2 für die Quelfassung Horneggli der Wasserversorgung Saanen (RRB Nr. 3318 vom 5. August 1987).
- 1.9. Es zeigt sich, dass die Nutzungseinschränkungen in Gewässerräumen und Schutzzonen gemäss Bundesrecht nicht deckungsgleich und daher Nutzungskonflikte vorprogrammiert sind, insbesondere bei Überlagerungen mit Grundwasserschutzzonen S1 und S2. Wir machen darauf aufmerksam, dass in Letzteren ein grundsätzliches Bau- und Grabungsverbot besteht, mit Ausnahme bei Projekten, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Wasserbauprojekte in Schutzzonen S1 und künftige Revitalisierungsprojekte in Schutzzonen S2 sind gemäss aktuellem Musterschutzzonenreglement des Kantons Bern für Grundwasserfassungen und Quellen nicht zulässig.
- 1.10. Bei Überlappungen von Gewässerräumen mit Schutzzonen S1 und S2 sind hinsichtlich der Entflechtung von Konflikten zwischen Gewässerraum und Schutzzonen nicht nur die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen aus Sicht des Gewässerraums, sondern auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, in den Überbauungsvorschriften zu berücksichtigen.
- 1.11. Entsprechend sind aus unserer Sicht die Perimeter der sich überlagernden Grundwasserschutzzonen aufgrund des Konfliktpotentials in den Gewässerraumplänen als Hinweis aufzuführen (vgl. Art. 20 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG) und Art. 71 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)). In den Überbauungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, dass in einem Gewässerraum, welcher insbesondere mit einer Grundwasserschutzzone S1 und S2 überlagert ist, die Nutzungseinschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) zusätzlich gelten.

Grundstücksentwässerung

- 1.12. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden.
- 1.13. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist, muss diese vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden.

2. Hinweise

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 2.1. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- 2.2. Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S (Dezember 2021)
- 2.3. Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)

3. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Steiner Oliver Digital signiert von
Steiner Oliver PV0P58
PV0P58 Datum: 2024.02.28
11:35:49 +01'00'

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG), Art. 19 und 43
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), Art. 32 und Anhang 4
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV), Art. 26
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG), Art. 4 und 5

2. Bewilligungstatbestände

Gemäss Art. 26 KGV ist u.a. für folgende Vorhaben eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich:

- Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen
- Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels
- Spezialtiefbauarbeiten im Grundwasserbereich

3. Gesuchseingabe

Gesuche für die unter Ziffer 2 erwähnten Vorhaben sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zusammen mit dem Baugesuchsformular 1.0, dem Zusatzformular "BiG Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen" sowie den notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde, zu Händen des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), einzureichen.

4. Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen

Für Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen und -arealen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss Anhang 4 Ziffer 22 und 23 GSchV sowie die Bestimmungen des jeweiligen Schutzzonenreglements. In der Weiteren Schutzzone (Zone S3) sind keine Bauten zulässig, welche die schützende Deckschicht wesentlich vermindern oder den Grundwasserleiter tangieren. In der Engeren Schutzzone (Zone S2) und im Fassungsbereich (Zone S1) besteht u.a. ein generelles Bau- und Grabungsverbot.

5. Bauvorhaben im Gewässerschutzbereich Au

Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich Au **keine Anlagen** erstellt werden, die **unter dem mittleren Grundwasserspiegel** liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung ist mit dem Baugesuch einzureichen und muss ein hydrogeologisches Gutachten mit dem Nachweis über das Einhalten der 10 Prozent-Regel enthalten. Der rechnerische Nachweis hat gemäss den unter Ziffer 7.1 beschriebenen Fällen 4 bis 6 zu erfolgen. Allfällige bautechnische Ersatzmassnahmen sind mittels Systemplänen zu belegen. Es wird empfohlen, grössere Bauvorhaben möglichst frühzeitig (vor Baueingabe) mit dem AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zu besprechen.

6. Allgemeine Auflagen

Planung und Ausführung sämtlicher Arbeiten im Zusammenhang mit Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen müssen von einer **hydrogeologisch kompetenten Fachperson** begleitet und überwacht werden.

Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen. Dazu sind wenn nötig geeignete Massnahmen (Einbau von Umlaufdrainagen und/oder Querriegel etc.) vorzusehen. Alle Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel (HW) müssen zwingend wasserdicht erstellt werden. Gebäudedrainagen dürfen nur oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) erstellt werden.

Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z.B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Injektionsmittel und Zusätze etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe in das Grundwasser abgeben.



6.1 Baugrubenabschlüsse

Im Gewässerschutzbereich A_U ist möglichst auf Baugrubenabschlüsse zu verzichten, oder es sind temporäre Abschlüsse zu wählen (z.B. rückziehbare Spundwände). Dichte, permanente Baugrubenabschlüsse (z.B. Nagelwände, Schlitzwände, Pfahlwände, Rühlwände, verlorene Spundwände) unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sind nicht zulässig. Sickerbeton darf nur über den wasserführenden Bodenschichten eingesetzt werden.

6.2 Bodenveränderungen / Anker / Pfählungen

Im Gewässerschutzbereich A_U sind Verfahren, welche die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters oder der Grundwasser führenden Schichten beeinträchtigen, grundsätzlich nicht gestattet. Dazu gehören u.a. Injektionen, Bodenveränderungen (Rütteldruckverfahren und Bodenstabilisierungen mit hydraulischen Bindemitteln).

Tabelle für die Zulässigkeit von Tiefenfundationen und Anker (*nicht abschliessend*):

Gewässerschutzbereich	A_U	A_U	A_U	$A_O / \text{üB}$	$A_O / \text{üB}$
Massnahme liegt	oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels	zwischen höchstem und mittlerem Grundwasserspiegel	unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels	unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels
Zuständigkeit	Gemeinde	AWA	AWA	Gemeinde	AWA
verrohrt gebohrte Bohrpfähle	X	X	X *	X	X
verrohrt gebohrte Mikropfähle mit Gewebesack	X	X	X *	X	X
unverrohrt gebohrte Bohrpfähle (Direktbohrpfähle)	X	O **	O	X	O **
unverpresste Ramppfähle / Injektionsrammpfähle	X	X	X *	X	X
verpresste Ramppfähle	X	O **	O	X	X
Hochdruckinjektionen	X	O	O	X	O
Selbstbohranker / Anker ohne Gewebesack / Nägel	X	O **	O	X	O **
verrohrt gebohrte Anker, mit Gewebesack	X	X	X *	X	X

Legende: X zulässig / O nicht zulässig / * nur zulässig wenn 10 Prozent-Regel erfüllt wird / ** situative Beurteilung durch AWA

6.3 Hinterfüllungen

Alles aussen liegende Schalungsmaterial muss vor dem Ziehen der Spundwände oder vor Einbringung der Hinterfüllung entfernt werden. Press-Spanplatten oder andere nicht inerte Materialien als verlorene Schalung zwischen Spundwänden und Betonmauern sind untersagt. Als Trennschicht sind z.B. dickwandige Geotextilien (Produktebeispiele: Teguplast, Enkadrain CK) oder gleichwertige Materialien zulässig.

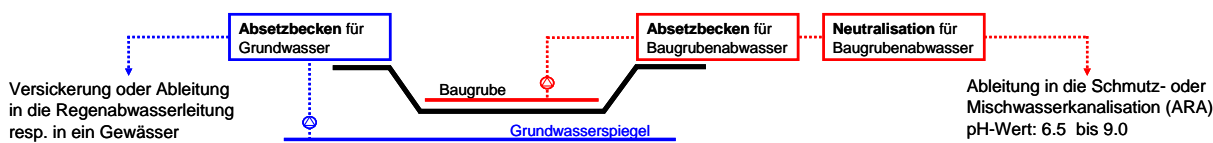
Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) sind ausschliesslich mit natürlichem, unverschmutztem kiesig-sandigem Material auszuführen. Das Verwenden von Bauabfällen und verunreinigten Materialien als Hinterfüll- oder Auffüllmaterial in der Baugrube ist verboten.

6.4 Baustellenentwässerung

Das kantonale Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» ist zu beachten.

Gefördertes, nicht verschmutztes Abwasser ([Grundwasser](#)) soll möglichst wieder versickert werden. Kleinere Wassermengen aus Grundwasserabsenkungen können auch einer Regenabwasserleitung oder direkt einem Vorfluter zugeleitet werden, sofern nicht andere Belange (z.B. des Naturschutzes, Rechte Dritter) entgegenstehen. Es darf nur mit Bewilligung der Gemeinde und nach Absprache mit der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung eingeleitet werden.

Das [Baugrubenabwasser](#) ist über eine entsprechende Vorbehandlung (Absetzbecken, Neutralisation) nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation (ARA) einzuleiten. Anfallendes zementhaltiges Waschabwasser von Krankübeln, Umschlaggeräten etc. ist dem Betonwerk zurückzuführen oder vor der Ableitung (ARA) zu neutralisieren.



6.5 Sickerleitungen (Drainageleitungen)

Im Bereich nutzbarer Grundwasservorkommen sowie ihrer Randgebiete und im Einzugsgebiet von Quellen dürfen Sickerleitungen nur über dem langjährigen höchsten Grundwasserspiegel verlegt werden.

Grundsätzlich darf kein Sicker-, Schicht- oder Hangwasser (= Grundwasser) gefasst und dauernd abgeleitet werden. Es soll im Boden verbleiben und muss mit Hilfe von Sickerteppichen, Düchern und Hinterfüllungen aus unverschmutztem, durchlässigem, kiesig-sandigem Material unter oder neben Gebäuden durchgeleitet und versickert werden.

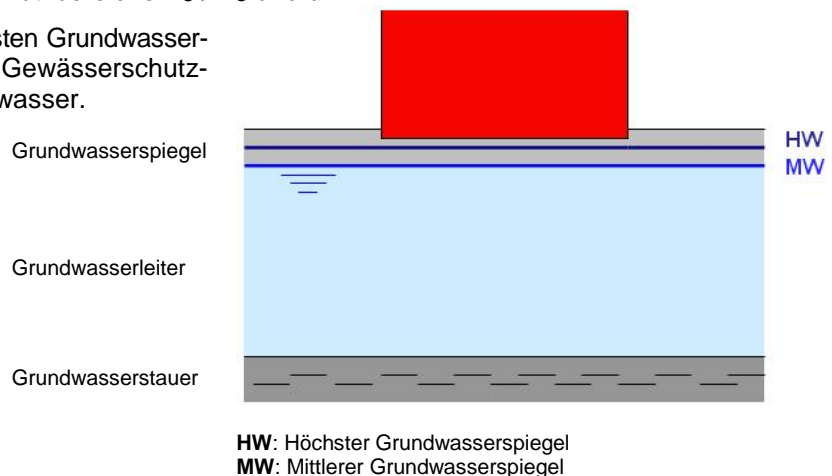
Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Randgebiete kann das AWA in begründeten Ausnahmefällen Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, Hanginstabilitäten etc. bewilligen. Permanente Ableitungen benötigen eine Gewässerschutzbewilligung des AWA.

7. Bewilligungspraxis und erforderliche Nachweise für Bauten im Grundwasser

Bauhilfsmassnahmen und Foundationen, welche die Durchflusskapazität des Grundwasserleiters zusätzlich zum Bauwerk bleibend beeinträchtigen, sind unerwünscht und werden in der Regel nicht bewilligt.

Fall 1 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_U / A_o und $üB$

Bauvorhaben oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) benötigen keine Gewässerschutzbewilligung für Bauten im Grundwasser.

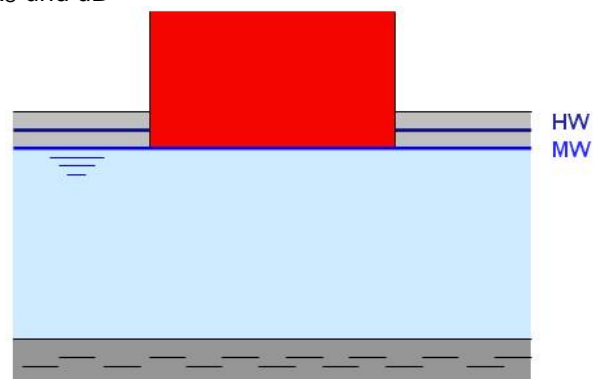


Fall 2 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_U / A_o und $üB$

Bauvorhaben oberhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels (MW) benötigen, sofern das Freilegen des Grundwasserspiegels nicht ausgeschlossen werden kann, eine Gewässerschutzbewilligung.

Hinweis:

Zur Gewährleistung der Grundwasserzirkulation beim höchstmöglichen Grundwasserspiegel (HW) sind geeignete Massnahmen vorzusehen (z.B. Umlaufdrainage).



Fall 3 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_o und $üB$

In den Gewässerschutzbereichen A_o und $üB$ benötigen Bauvorhaben unterhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels (MW) in jedem Falle eine Gewässerschutzbewilligung des AWA.

7.1 Generelle Bestimmungen für die Fälle 4 bis 6

Für den Nachweis der Durchflusskapazität gilt der massgebende Gebäudeschnitt senkrecht zur Grundwasserflussrichtung.

Bei der Beurteilung des Durchflussquerschnitts sind nicht nur die Querschnittfläche des in das Grundwasser eintauchenden Gebäudes, sondern auch weitere im Untergrund verbleibende Bauhilfsmassnahmen wie Baugrubenabschlüsse, Pfahlreihen und Ankerlagen (auch ausserhalb der Baugrube) zu berücksichtigen.

Fall 4 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

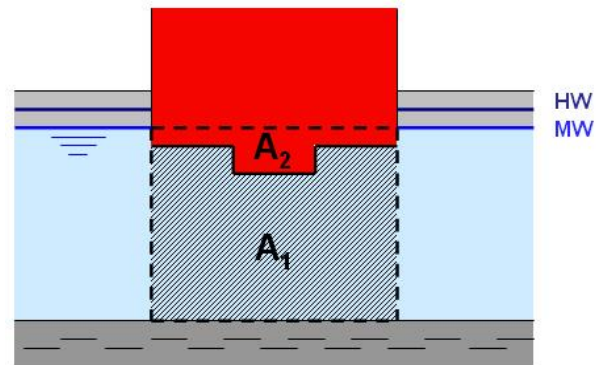
Nachweis für eine Ausnahmegewilligung bei Bauten mit Flachfundation

Der Durchlässigkeitsbeiwert k und das hydraulische Gefälle i können als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2)$$

(Berechnungsformel für den Durchfluss: $Q = k \cdot A \cdot i$)



A₁: Fläche des Grundwasserleiters unterhalb des Bauwerks
A₂: Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW

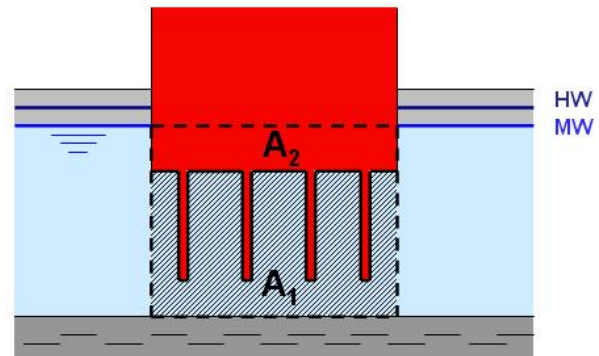
Fall 5 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

Nachweis für eine Ausnahmegewilligung bei Bauten mit Tiefenfundation (z.B. Pfähle)

Der Durchlässigkeitsbeiwert k und das hydraulische Gefälle i können als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2)$$



A₁: Fläche des Grundwasserleiters unterhalb des Bauwerks
A₂: Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW inkl. Fundation (z.B. Pfähle)

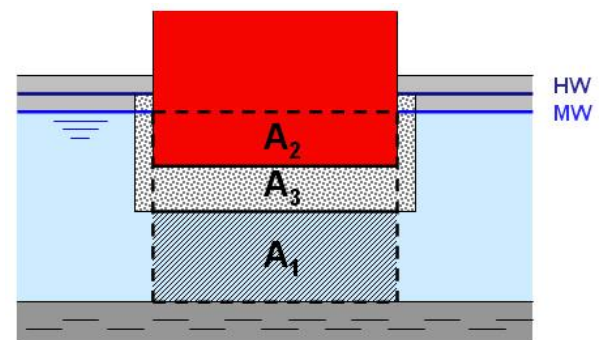
Fall 6 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

Nachweis für eine Ausnahmegewilligung unter Berücksichtigung von Ersatzmassnahmen. Die ursprüngliche Durchflusskapazität (bei Grundwasserhochstand HW) ist mit Sickerteppichen, Dükern und/oder Hinterfüllungen aus entsprechend durchlässigem, kiesig-sandigem Material (kein Geröll) wieder herzustellen, dabei sind die Filterkriterien zu beachten.

Das hydraulische Gefälle i kann als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \cdot k_1 + A_3 \cdot k_3 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2 + A_3) \cdot k_1$$



A₁: Fläche des Grundwasserleiters unterhalb der Ersatzmassnahme
A₂: Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW
A₃: Fläche der Ersatzmassnahme beim Bauwerk
k₁: Durchlässigkeitsbeiwert des Grundwasserleiters
k₃: Durchlässigkeitsbeiwert der Ersatzmassnahme



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Cécile Bourigault
+41 31 636 85 54
cecile.bourigault@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Samuel Lustenberger
Nydegasse 11/13
3011 Bern

29. Februar 2024

Geschäfts-Nr. AGR: 2022.DIJ.6460
UVP-Nr.: 1079

Überbauungsordnung Nr. 88, Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried, Änderung Seilbahnen und Mountainbike-Trails Horneggli-Hornberg, zweite Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mitberichtsformular vom 31. Januar 2024 haben Sie im Rahmen der 2. Vorprüfung die kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme zur im Titel erwähnten Überbauungsordnung (UeO) eingeladen. Anhand der Unterlagen (insbesondere Erläuterungsbericht vom 21. Dezember 2023 und Bericht zu den Raum- und Umweltauswirkungen Änderung Seilbahnen und MTB-Trails Horneggli – Hornberg vom Januar 2024) sollen wir beurteilen, ob das Teil-Vorhaben «Erweiterung Beschneidung neues Skischulübungsgelände» der UVP-Pflicht unterliegt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Die Änderung der UeO sieht u.a. folgende Vorhaben vor:

- Ersatz und Erweiterung der Sesselbahn Schönried – Horneggli (neu Gondelbahn Schönried - Horneggli – Hornberg)
- Ersatz und Verlegung der Sesselbahn Saanenwald - Hornberg (neu Sesselbahn Saanenwald - Hornfluh)
- Neubau der Sesselbahn Gfell - Hornfluh
- Die Infrastruktur im Gebiet "Horneggli - Hornberg" soll verstärkt auf den Sommertourismus ausgerichtet werden und mit neuen attraktiven Mountainbike-Trails (MTB-Trails) erweitert werden, welche gezielt auf die Seilbahnvorhaben abgestimmt sind (Transportmöglichkeiten, Anbindungspunkte etc.).
- Im Perimeter wo die geplanten MTB-Kidstrails inkl. Förderbänder realisiert werden sollen, soll gleichzeitig im Winter ein neues Skischulübungsgelände im Hornberg errichtet werden. Zur Sicherstellung des Winterbetriebs soll die entsprechende Fläche von ca. 3 ha, ausgehend von der bereits vorhandenen Beschneidungsanlage, neu technisch beschneit werden können. Gemäss den Unterlagen sind keine neuen Bauten und Anlagen und keine betrieblichen Änderungen erforderlich. Die Infrastruktur (Leitungen, Zapfstellen, Pumpstation etc.) ist bereits vorhanden. Ebenfalls sind keine Terrainveränderungen bzw. Skipistenkorrekturen erforderlich. Der Wasserbezug funktioniert wie bis anhin via bestehendem Speichersee.

Das Plangenehmigungsverfahren für die Seilbahnanlagen wie auch das Baubewilligungsverfahren für die einzelnen MTB-Trails und die weiteren Anlagen erfolgen nachgelagert zur Anpassung der UeO.

Beurteilung der UVP-Pflicht

Beschneigungsanlagen mit einer beschneibaren Fläche > 5 ha sind gemäss Ziff. 60.4 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) UVP-pflichtig. Der UVP unterliegen neben neuen Anlagen auch Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen, wenn damit wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen verbunden sind (vgl. Art. 2 UVPV). Da es sich beim vorliegenden Vorhaben um eine Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage handelt, stützen wir uns für die Beurteilung der UVP-Pflicht bzw. der Wesentlichkeit der Änderung auf die Kriterien aus dem Rechtsgutachten «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen» (BAFU, 2007).

Argumente **für** die UVP-Pflicht (wesentliche Änderung):

- *Anlagenänderungen, die zu einer wesentlichen Erhöhung der bestehenden Umweltbelastungen führen können, auch wenn dies nur einen Umweltbereich betrifft.*
- *Anlagenänderungen, die zu einer wesentlich anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten von neuen erheblichen Umweltbelastungen führen können.*

Einschätzung AUE: Gemessen am Schwellenwert (5 ha) nach Ziffer 60.4 Anhang UVPV ist eine neue Beschneigungsfläche von 3 ha beachtlich. Gemäss Relevanzmatrix des Berichts zu den Raum- und Umweltauswirkungen können in allen Umweltbereichen ausser Naturschutz die gesetzlichen Vorgaben ohne Massnahmen eingehalten werden.

Wir stellen fest, dass die Fläche im Winter durch die vorhandene Skipiste bereits stark touristisch genutzt wird und die Beschneigungsinfrastruktur bereits vorhanden ist. Die neuen Flächen sollen auf dieselbe Art und Weise beschneit werden wie die bereits bestehende Piste direkt nebenan. Die Fläche wird mit den bereits am Rande des Geländes bestehenden Schneischächten mit Schnee versorgt. Die Feinverteilung erfolgt mit Pistenraupen (wie überall in diesem Gebiet).

Eine wesentliche Erhöhung oder Umverteilung der bestehenden Umweltbelastung oder das Auftreten von neuen erheblichen Umweltbelastungen ist deshalb nicht zu erwarten.

- *Anlagenänderungen, die zu erheblichen quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes führen können.*

Einschätzung AUE: Gemäss Unterlagen sind keine geschützten oder empfindlichen Lebensräume betroffen, abgesehen von den wenig sensitiven Bergfettwiesen und –weiden, die aufgrund von kantonal geschützten Arten schutzwürdig ist. Durch die Beschneigung sind gemäss den Unterlagen keine negativen Auswirkungen auf diese Art der Vegetation zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Bergfettwiesen und –weiden können aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen werden sollten jedoch, wie in den Unterlagen festgestellt, von beschränktem Ausmass sein.

- *Anlagenänderungen mit potenziell erheblichen Umweltbelastungen in der Bauphase.*

Einschätzung AUE: Es sind keine Neubauten erforderlich, daher entstehen während der Bauphase keine oder wenige Umweltbelastungen.

Argumente **gegen** die UVP-Pflicht (keine wesentliche Änderung):

- *Anlagenänderungen ohne wesentliche Kapazitätserhöhungen.*

Einschätzung AUE: Für die Erweiterung der Beschneigungsfläche ist gemäss Erläuterungsbericht keine Kapazitätserhöhung bzw. keine Erhöhung der Wasserbezugsmenge erforderlich.

- *Anlagenänderungen, die weder geeignet sind, die Umweltbelastung erheblich zu erhöhen, die Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen wesentlich zu ändern noch neue erhebliche Umweltbelastungen entstehen zu lassen.*

Einschätzung AUE: Siehe oben.

- *Anlagenänderungen, deren Zweck in der Verringerung der Umweltbelastung besteht und welche sich nicht in erheblichem Mass auf andere Umweltbereiche auswirken können.*

Einschätzung AUE: Trifft nicht zu. Der Zweck liegt nicht in der Verringerung der Umweltbelastung.

Schlussfolgerung:

Nach Einsicht der Unterlagen und Beurteilung der Kriterien aus dem Rechtsgutachten, schätzen wir die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht wesentlich ein und stufen das Vorhaben trotz der zusätzlichen Beschneigungsflächen als nicht UVP-pflichtig ein. Der definitive Entscheid obliegt der Leitbehörde.

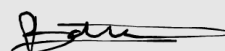
Sollten Fachberichte der Fachstellen – entgegen der Aussage in den Unterlagen – auf erhebliche Auswirkungen hinweisen (insb. im Bereich Flora), müsste diese Beurteilung überprüft werden.

Somit würde die Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage für sich gesehen nach unserer Einschätzung nicht unter die UVP-Pflicht fallen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Frage nach der UVP-Pflicht für alle räumlich und funktional eng zusammengehörenden Anlagen gesamthaft zu beurteilen ist (Art. 8 USG). Werden zusammengehörende Anlagen neu gebaut und unterliegt ein Teil davon der UVP-Pflicht sind alle Anlagen in die UVP einzubeziehen, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang besteht. Im vorliegenden Fall steht die Erweiterung der Beschneigungsanlage im engen räumlichen, zeitlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Ersatz der UVP-pflichtigen Seilbahnanlage und ist somit in der UVP zur neuen Gondelbahn Schönried – Horneggli - Hornberg bzw. den dafür nötigen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) einzubeziehen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie



Cécile Violène Bourigault

Cécile Violène Bourigault

29.02.2024 12:02

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Cécile Bourigault
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Standort Bern

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
www.be.ch/wald

Yannick von Känel
+41 31 636 93 19
yannick.vonkaenel@be.ch

Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
z. Hd. Samuel Lustenberger
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

1. März 2024

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2022.DIJ.6460
Reg-Nr. AWN: BE_2022-6 / 2022.WEU.2416

Gemeinde Saanen; Änderung UeO Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried mit UVP, 2. Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Lustenberger,

Wir danken für die Zustellung der Vorprüfungsunterlagen zur Änderung der Überbauungsordnung Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried in der Gemeinde Saanen und die Möglichkeit im Rahmen der vorliegenden 2. Vorprüfung erneut Stellung nehmen zu dürfen. Die Abteilung Walderhaltung Standort Bern nimmt in der Folge aus walddrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Prüfungsgrundlagen:

- Überbauungsplan 1 : 5'000 vom 21.12.2023
- Überbauungsvorschriften vom 21.12.2023
- Erläuterungsbericht vom 21.12.2023
- Zonenplan Nr. 2 und Baureglement 1 : 2'000 vom 21.12.2023
- Masterplan für touristische Projektvorhaben 1 : 7'500 vom 21.12.2023
- Masterplan «Entwicklung touristischer Projektvorhaben im Gebiet Horneggli – Hornberg» vom 21.12.2023
- Verkehrsgutachten für Parkhaus Talstation Horneggli vom 21.12.2023
- Umweltbericht «Ersatzanlage Schönried – Horneggli – Hornberg inkl. MTB Trails» vom 15.01.2024
- Umweltbericht «Ersatzanlage Saanenwald – Horeflue» vom 15.01.2024
- Umweltbericht «Neuanlage Gfell – Horeflue» vom 30.11.2023

2. Allgemeines

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Bergbahnen Destination Gstaad AG die Änderung der UeO Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser – Schönried überarbeitet hat und diesen vorantreibt. Mit Stellungnahme vom 13. Januar 2023 haben wir im Rahmen der 1. Vorprüfung bereits Stellung genommen. Nachfolgend wird nun zur zweiten Vorprüfung Stellung genommen und insbesondere geprüft, ob die Genehmigungsvorbehalte aus der 1. Vorprüfung aus Sicht Wald bereinigt wurden. Obwohl im Verfahrensprogramm als UVP-Voruntersuchung vermerkt, ist diese bereits gemeinsam mit der ersten Vorprüfung erfolgt. Die Hauptuntersuchung ist erst Teil des PGV. Das AWN verzichtet auf zusätzliche Kommentare zu den Berichten zu den Raum- und Umweltauswirkungen und verweist auf die Stellungnahme zur UVB-Voruntersuchung.

3. Sachverhalt

Im Rahmen der 1. Vorprüfung wurde der Sachverhalt in der Stellungnahme der Abteilung Walderhaltung Standort Bern vom 13. Januar 2023 bereits ausführlich beschrieben. Auf eine Wiederholung wird in der vorliegenden Stellungnahme verzichtet und auf den Sachverhalt in der Stellungnahme vom 13. Januar 2023 verwiesen.

4. Ergebnisse der Beurteilung

4.1 Zonenplanänderung 1 : 2'000

Wir stellen fest, dass die verbindliche Waldgrenze im «Zonenplan bestehend» sowie im «Zonenplan neu» nun korrekt dargestellt ist. In der Legende wurde unter Hinweise «verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG» mit der entsprechenden Farbsignatur ergänzt. Der Genehmigungsvorbehalt wurde bereinigt. Dem Zonenplan kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

4.2 Überbauungsplan 1 : 5'000

Wir stellen fest, dass die Darstellung des Waldes im Überbauungsplan überarbeitet wurde. Der Wald ist in der Legende unter «Amtliche Vermessung (Stand: 07.12.2023)» grundsätzlich korrekt aufgeführt und zu den anderen Schraffuren gut abgrenzbar. Im Überbauungsplan sind aber auch die «übrigen bestockten Flächen» als Wald dargestellt. Im Überbauungsplan sind ausschliesslich die geschlossenen Wälder mit der Waldschraffur darzustellen. Die übrigen bestockten Flächen sind entweder aus dem Überbauungsplan zu entfernen oder mit einer anderen Schraffur im Überbauungsplan und in der Legende unter Hinweise aufzuführen ► **Genehmigungsvorbehalt**. Der Überbauungsplan 1 : 5'000 ist ansonsten aus waldrechtlicher Sicht unproblematisch. Die Abteilung Walderhaltung Standort Bern kann nach Bereinigung eine Zustimmung zum Überbauungsplan in Aussicht stellen.

4.3 Überbauungsvorschriften

Art. 16. Abs. 2 wurde korrekt ergänzt und der Formfehler wurde korrigiert. Die Änderungen der Überbauungsvorschriften sind aus waldrechtlicher Sicht unproblematisch. Die Abteilung Walderhaltung Standort Bern kann eine Zustimmung in Aussicht stellen.

4.4 Erläuterungsbericht

Wir stellen fest, dass nun die Auswirkungen auf den Wald im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wurden. Dabei wurde zu jeder Linienführung sowie zu den MTB-Trails und zur Beschneigungsfläche eine ausführliche und korrekte Darstellung der Auswirkungen auf den Wald erläutert. Die Linien- und Streckenführungen der Seilbahnen und der Mountainbikestrecken verlaufen auf mehreren Abschnitten durch oder in der Nähe von Wald. Wie oben bereits beschrieben, werden für die neuen Seilbahnen inkl. Masten im Bereich von Wald temporäre oder definitive Rodungen bzw. eine Näherbaubewilligung zum Wald notwendig. Auf Teilabschnitten brauchen die neuen Linienführungen der Seilbahnen auch ein Niederhalteservitut.

Die geplanten Mountainbikestrecken haben im offenen Land und im Wald eine linienförmige Beanspruchung von Boden zur Folge. Jede Einrichtung einer organisierten Velo- oder Bikenutzung im Wald untersteht einer Planungspflicht. Das heisst, dass die Einrichtung von Alltags- und Freizeitvelorouten sowie Mountainbikerouten, -anlagen und -pisten das Vorliegen einer Richtplanung voraussetzen. Im Waldareal ist dies das Vorliegen eines regionalen Waldplanes (RWP) mit ausgeschiedener Erholungsfunktion. Liegen andere Richtplanungen (z.B. Sachplan Veloverkehr, Richtplan Mountainbike oder Tourismusplanungen) vor und sind diese für das AWN als Behörde verbindlich, dann können darin vorgesehene Bikenutzungen im Sinne der positiven Vorwirkung im Waldareal zugelassen werden. Gemäss Erläuterungsbericht ist die Planungsregion Kandertal und die Bergregion Obersimmental-Saanenland daran, eine touristische Mountainbikeplanung für die Region zu erarbeiten. Die mit der Änderung der UeO Nr. 88 zu genehmigenden Mountainbike-Trails Horneggli-Hornberg wurden bewusst nicht in den Teilrichtplan Touristische Mountainbike-Roten aufgenommen. Die vorliegende Änderung der UeO Nr. 88 wird mit der Erarbeitung des RWP Alpen koordiniert. Dieser befindet sich gegenwärtig beim Amt für Wald und Naturgefahren in Bearbeitung

► **Hinweis.**

Im Bereich von Wald benötigen die Mountainbikestrecken aus walddrechtlicher Sicht eine Ausnahmegewilligung für eine nichtforstliche Kleinbaute und –anlage. Für einzelne Abschnitte der Bikestrecken in der Nähe von Wald wird zusätzlich eine Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes benötigt. Bauten und Anlagen ausserhalb der Baubereiche gemäss Art. 8 der Überbauungsvorschriften unterliegen im Einzelfall der Prüfung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen, sofern sie einen Waldabstand von 15 Meter unterschreiten. Im Rahmen einer erfolgten Begehung am 18. August 2021 fand im Beisein der massgeblich betroffenen Amts- und Fachstellen eine Begehung im Gelände statt. Auf einem Grossteil der Abschnitte wurde der Verlauf der Bikestrecken im Bereich vom Wald und im Waldrandbereich definiert.

4.5 Masterplan 1 : 7'500

Im Masterplan wurde die Waldausscheidung gemäss AWN vom 11.01.2021 korrekterweise gestrichen. Die Waldflächen wurden korrekt im Masterplan gemäss aktueller amtlicher Vermessung dargestellt. Im Masterplan sind wie im Überbauungsplan 1 : 5'000 aber auch die «übrigen bestockten Flächen» als Wald dargestellt. Im Masterplan sind ausschliesslich die geschlossenen Wälder mit der Waldschraffur darzustellen. Die übrigen bestockten Flächen sind entweder aus dem Masterplan zu entfernen oder mit einer anderen Schraffur im Masterplan und in der Legende unter Hinweise aufzuführen ► **Genehmigungsvorbehalt.**

5. Umweltrechtliche Bewilligungen

Waldrechtlich erfordern die Projekte nach aktuellem Kenntnisstand folgende Bewilligungen:

- **Rodung und Ersatzaufforstung** nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997

- **Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes** nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997
- **Nachteilige Nutzung** (Niederhalteservitute) nach Art. 16 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 14 WaV vom 30. November 1992.
- **Nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen** nach Art 14 WaV vom 30. November 1992 und Art. 35 KWaV vom 29. Oktober 1997.

6. Hinweise zum weiteren Vorgehen

- Überarbeitung der Unterlagen entsprechend der in unserer Stellungnahme definierten Genehmigungsvorbehalte.
- Für die Ausarbeitung des Rodungsdossiers wird der Bauherrschaft und/oder der Projektverfasserin empfohlen mit der Abteilung Walderhaltung frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um die Flächen korrekt auszuscheiden.
- Anlässlich der Genehmigung der UeO Nr. 88 sind je zwei vollständige Dossiers mit unterzeichneten Exemplaren der Zonenplanänderung für das Amt für Wald und Naturgefahren vorzusehen. Diese werden nach der Genehmigung der Überbauungsordnung durch das AGR dem Amt für Wald und Naturgefahren zugestellt.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung Standort Bern

Yannick von Känel

01.03.2024 10:56

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Yannick von Känel
Spezialist Waldrecht

Kopie:

– Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Alpen > waldrecht.alpen@be.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Christiane Vögeli Albisser
031 633 39 91
christiane.voegeli@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Samuel Lustenberger
Nydeggasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 266714 6. März 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2022.DIJ.6460

Fachbericht Bodenschutz

Gemeinde	Saanen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Saanen, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen
Vorhaben	2. Vorprüfung: Überbauungsordnung Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried mit UVP
Eingereichte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Vorprüfungsdossier (digitale Daten)
Weitere Beurteilungsgrundlagen	Keine

1. Beurteilung des Vorhabens


- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. In der Überbauungsvorschriften ist unter dem neuen Art. 7 Absatz 2 folgender Satz sehr allgemein gefasst: *Ebenfalls gestattet, sind die im Zuge eines Seilbahnprojektes erforderlichen Terrainveränderungen.* Das Ziel der Terrainveränderungen muss näher definiert und die Grösse limitiert werden, bspw. durch [...] erforderlichen Terrainveränderungen zur Gewährleistung der Sicherheit. Die Terrainveränderungen sind dabei auf eine kleinstmögliche Fläche zu limitieren.
- 1.3. Auch wenn im Projekt fast nur landwirtschaftlicher Boden beansprucht wird, so ist in der Überbauungsvorschriften unter dem neuen Art. 15 Absatz 1 beim ersten Satz das Wort «landwirtschaftlichen» zu streichen. Es gilt generell mit Boden schonend umzugehen, so bspw. auch mit Waldboden. Eine Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Boden ist irreführend.
- 1.4. Im Masterplan «Entwicklung touristischer Projektvorhaben im Gebiet Horneggli-Hornberg» werden im Variantenstudium die Auswirkungen auf Raum und Umwelt beurteilt. Dennoch fehlt der Umweltbereich Boden in der Beurteilung. Neu wurden im Masterplan noch Tabellen mit Variantenvergleichen eingefügt, der Boden als Umweltkompartiment fehlt dort wieder.

- 1.5. Die folgenden Punkte beziehen sich auf die Berichte Umwelt:
- Es gilt die Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen BAFU (Hrsg.): Modul *Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung. Verwertungseignung von Boden* (2021) und Modul: *Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen. Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen* (2022). Im Bodenschutzkapitel werden weiterhin die alten Publikationen aufgeführt.
 - Nicht erst *vor Baubeginn*, sondern in den definitiven Gesuchsunterlagen muss das Bodenschutzkonzept (Bodenabtrag-, Bodenbewirtschaftungs- sowie ein Rekultivierungskonzept auf der Basis von pedologischen Untersuchungen) erstellt von einer zertifizierten *Bodenkundlichen Baubegleitung* (Die Liste der *Bodenkundlichen Baubegleitungen* (BBB) ist zu finden unter <https://www.soil.ch/de/fachpersonen/fachpersonenverzeichnis?highlight=bbb>, dort «anerkannte/r BBB BGS» ankreuzen) enthalten sein. Die BBB sollte möglichst früh bei der Planung einbezogen werden. Je nach Boden vor Ort kann es bspw. zu nötigen Anpassungen der Flächenbeanspruchung führen, die sonst nachträglich gemacht werden müssen.
 - Transportwege sowie Installationsplätze sind im Rahmen der Projektierung festzulegen - nach Möglichkeit auf bereits beanspruchten Flächen (d.h. Eingriffsflächen sind bestmöglich zu minimieren). Der dazugehörige Situationsplan mit Angaben der Flächengrössen ist als Teil der Gesuchsunterlagen (nicht erst vor Baubeginn) einzureichen.
- 1.6. Bei der Verwertung des abgetragenen Oberbodens in der Böschungsgestaltung ist daran zu denken, dass dort die flächige Beanspruchung kleinstmöglich ausfallen muss. Die Flächen der Böschungsgestaltungen sind in den definitiven Gesuchsunterlagen auszuweisen.
- 1.7. Die standorttypische Fruchtbarkeit von unversiegeltem Boden darf nicht langfristig gefährdet werden. Entgegen der erneut nun auch im Umweltbericht enthaltenen Beschreibung von einem «unterschiedlich tiefen Abtrag der Oberbodenschicht» muss mind. der Oberboden überall vollständig von auf der Fahrstrecke abgetragen werden.
- 1.8. In der Relevanzmatrix zur Beurteilung des Biketrails wird beim Bodenschutz nur die Bauphase als relevant bezeichnet. Abgesehen von der sich ergebenden langfristig erhöhten Erosionsgefahr, wird der Unterboden, sofern er nicht ebenfalls auf der gesamten Fahrstrecke abgetragen wird, sich im Verlauf der Betriebsphase immer weiter degradieren. Die Auswirkungen auf den Boden in der Betriebsphase bleiben daher relevant.

2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden


Digital signiert von Voegeli
Christiane MFZZLQ
SN: C=CH; O=Admin;
OU=Weisse Seiten; CN=Voegeli
Christiane MFZZLQ

Christiane Vögeli Albisser
Fachspezialistin Bodenschutz

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Samuel Lustenberger
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Bern, 11. März 2024

Saanen; Überbauungsordnung Nr. 88, Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried, zweite Vorprüfung, Stellungnahme der Berner Wanderwege

Nach Durchsicht der zugestellten Unterlagen nehmen wir gerne zu den Punkten Stellung, bei welchen die Berner Wanderwege betroffen sind, sowie zu der in der Einladung gestellte Frage «sind die Mountainbike-Trails mit Kreuzungspunkten und Überführungsstrecken auf Stufe Nutzungsplanung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu den Wanderwegen vereinbar?»

1. Grundsätzliches:

- Terminologie:
Auch wenn im Erläuterungsbericht unter 3.2.1 Mountainbike-Trails, Seite 21 erläutert ist, dass die MTB-Trails als MTB-Anlagen im Sinne der Arbeitshilfe «Mountainbike-Routen im Kanton Bern – Planung, Projektierung und Realisierung» zu verstehen sind, ist teilweise, vor allem in anderen Dokumenten nicht klar definiert, ob es sich um eine Anlage oder eine Route handelt. Da der Begriff MTB-Trails in der Fachliteratur nicht verwendet wird, ist eine erneute Klarstellung in anderen Dokumenten wünschenswert. Da dies auch im Zusammenhang mit den Kreuzungspunkten und Überführungsstrecken steht, ist ein erhöhtes Augenmerk darauf zu legen.
- Koexistenz / Entflechtung:
Art. 6 lit. c Veloweggesetz besagt, «dass die Velowege sicher sind und der Veloverkehr, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt wird.» Dies ist in der Planung genau so zu berücksichtigen wie die Arbeitshilfe «Mountainbike-Routen im Kanton Bern – Planung Projektierung und Realisierung», die unter anderem besagt, dass alle Alternativen zu prüfen sind, «..insbesondere bevor eine Mountainbike-Route über einen Wanderweg oder durch ein Schutzgebiet gelegt wird.»

2. Überbauungsvorschriften

- Der Begriff Mountainbike-Trail ist wie oben erwähnt zu definieren. So sind im Art. 4 die Punkte Mountainbike-Trails und Mountainbike-Überführungsstrecke zu ergänzen mit «im Sinne einer Anlage» bzw. «Teil einer Route».
- Art. 6 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, da durch diesen alle anderen Nutzungen oder Massnahmen enorm eingeschränkt, wenn nicht sogar verunmöglicht würden.
- Art. 6 Abs. 3: Die MTB-Überführungsstrecke ist deutlich als Unterbrechung des Trails (im Sinne einer Anlage) zu definieren.
- Art. 6 Abs. 6: Dito.



3. Erläuterungsbericht

- 3.2 Sommertourismus: Der letzte Abschnitt «Koexistenz von Mountainbikern und Wanderern...» widerspricht dem Anliegen, verschiedene MTB-Trails, also MTB-Anlagen, zu bauen. Diese sind laut Arbeitshilfe «Mountainbike-Routen im Kanton Bern – Planung, Projektierung und Realisierung» nicht für Misch- und Gegenverkehr ausgelegt. Zudem wird in diesem Abschnitt der Arbeitshilfe sowie der kantonalen Gesetzgebung und der Bundesgesetzgebung zu wenig Beachtung geschenkt. Daher ist dieser Abschnitt ersatzlos zu streichen.
- Seite 21 unten: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Zufahrten über öffentliche MTB-Routen (meist Wanderwege) grundsätzlich möglich sind, da in diesem Gebiet noch keine öffentlichen, offiziellen MTB-Routen bestehen. Diese sind erst im Teilrichtplan enthalten. Auch für die Zufahrten sind die Arbeitshilfe sowie die Gesetzgebungen zu beachten.
- 3.2.1 Mountainbike-Trails: Auch hier ist die Ergänzung angebracht, dass es sich um Anlagen handelt. Die Beschreibungen der Trails, Hornberg-Trail sowie Horneggli-Trail 1 und 2, sind ausführlich ergänzt worden. Kreuzungspunkte und Überführungsstrecken sind gekennzeichnet, die Planung der Temporeduktion und bauliche Massnahmen sind ersichtlich.
- 4.3 Änderungen Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften: Definition Mountainbike-Trails (MTB-Trails) im Sinne von MTB-Anlagen ergänzen.
- 4.3.4 Mountainbike-Trails Festlegungen: Bei Wanderwegnutzungen im Sommer ist die Entflechtung sinnvoll und angebracht, da es sich bei den Trails um Anlagen handelt.

4. Masterplanbericht

- Mountainbike-Trails sind als Anlage zu definieren.
- 4.3 Variantenwahl: Koexistenz ist auf den Anlagen nicht möglich, daher gilt hier dasselbe wie oben, 3 Erläuterungsbericht, 3.2
- Die Zufahrten sind zwar im Kapitel 3.3 «Mountainbike-Wege» erwähnt, diese sind aber auch zu planen, da es in diesem Gebiet noch keine offiziellen Mountainbike-Routen gibt, die als Zufahrten dienen könnten.

Zu den anderen Dokumenten haben wir keine Einwände oder Ergänzungen. Die Mountainbike-Trails mit Kreuzungspunkten und Überführungsstrecken sind klar dargestellt und ausgewiesen. Allfällige bauliche Massnahmen sind im jeweiligen Baugesuch darzulegen. Wir danken allen Beteiligten für die geleistete Arbeit.

Freundliche Grüsse
Berner Wanderwege

Adrian Feldmann
Kreisleiter Bern West

Markus Schlupe
Kreisleiter Bern Mitte



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis I

Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)
+41 31 636 44 00
info.tbaoik1@be.ch
www.be.ch/tba

Stephan Ansorge / Petra Bylang
+41 31 636 58 68 / -95 96
stephan.ansorge@be.ch
petra.bylang@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Herr Samuel Lustenberger
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

15. März 2024

Koordinierte Stellungnahme OIK I, 2. Vorprüfung Änderung Überbauungsordnung Nr. 88 «Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried» inklusive Beurteilung UVP Voruntersuchung

Gemeinde:	Saanen
Vorhaben:	<ul style="list-style-type: none">- 2. Vorprüfung Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried- UVP-Voruntersuchung:<ul style="list-style-type: none">- Voruntersuchungsbericht 1 "Ersatzanlage Schönried-Horneggli-Hornberg inkl. MTB-Trails" (UVP Nr. 1079)- Voruntersuchungsbericht 2 "Ersatzanlage Saanenwald-Hornflue inkl. Winterparkplatz Lätz-Güetli" (UVP Nr. 1115)- Voruntersuchungsbericht 3 "Neuanlage Gfell-Horeflue" (UVP Nr. 1116)
Ortsbezeichnung:	Saanenmöser - Schönried
Geschäfts-Nr.:	AMT107584 / 2751814
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren
Geschäfts-Nr. der	2022.DIJ.6460

1. Beurteilung der Änderung UeO Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried und Zonenplanänderung

Mit der vorliegenden UeO stellen die Gemeinde Saanen, die Bergbahnen Gstaad Saanenland und Gstaad Saanenland Tourismus die planerischen Weichen für die zukünftige Entwicklung und den Ausbau der Sommernutzung im Gebiet Saanenmöser-Schönried. Die UeO sieht insbesondere den Bau von zwei Sesselbahnen sowie einer Kombibahn vor. Rund um diese Bahnen

werden in der UeO die Grundlagen für verschiedene weitere Themen wie Erschliessung, Parkierung, Pistenanpassungen sowie der Planung von vier Mountainbike-Trails thematisiert. Im Zuge der UeO werden im Perimeter die Gewässerräume ausgeschieden.

1.1 Gewässerräume (GWR)

1.1.1 Beurteilung Gewässerräume

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Bereich der vorliegenden UeO weist eine gute Qualität auf und die Anmerkungen aus der ersten Vorprüfung wurden weitestgehend berücksichtigt.

Die nachfolgenden Punkte sind noch zu bereinigen:

- Gemäss aktualisierter Planung vereinen sich die beiden unbenannten Gewässer oberhalb des Feldweges auf Parzelle 156. Danach quert das Gewässer den Feldweg. Unterhalb des Feldweges ist kein Gewässerverlauf mehr eingetragen. In der weiteren Planung ist der weitere Verlauf des Gewässers zu eruieren und der Gewässerraum auszuschneiden.
- Beim zweiten seitlichen Zubringer des Üssere Horebachs ist auf einem Teilstück kein GWR ausgeschieden (ab Koordinaten ~ 2591055 / 1149522). Auf dem Luftbild, als auch im GNBE ist kein Gewässerlauf ersichtlich. Hier gilt es sicherzustellen, ob es sich in diesem Bereich um ein eingedoltes Gewässer handelt, bei welchem ein GWR ausgeschieden werden soll, oder ob es kein Gewässer hat und entsprechend kein GWR notwendig ist.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Art. 41a GSchV, Art.48 WBG, Art. 39 WBV

1.1.2 Ausblick

Wir bitten darum, dem OIK I nach Genehmigung der UeO das bereinigte Gewässernetz zuzustellen, so dass eine entsprechende Aktualisierung des Gewässernetzes des Kantons (GNBE) veranlasst werden kann.

1.1.3 Vorhaben im Gewässerraum

Es sei darauf hingewiesen, dass die Linienführung des MTB-Trails teilweise im Gewässerraum des seitlichen Zubringers vom Horegräblis verläuft. Hier soll der bestehende Wanderweg umgenutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wegsicherungen in der Uferböschung, am Böschungsfuss oder im Gerinne eingebaut werden (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt).

⇒ Hinweis: Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c GSchV.

1.2 Wasserbaupolizei

1.2.1 Ersatzanlage Seilbahn Schönried – Horneggli – Hornberg / Saanenwald-Hornfluh

Die Seilbahnkorridore an sich tangieren die wasserbaupolizeilichen Interessen nicht. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im PGV für die Seilbahnen die wasserbaupolizeilichen Interessen gewahrt werden müssen. Sprich es muss ein minimaler wasserbaupolizeilicher Abstand von jeglichen Bauten und Anlagen zu den Böschungsoberkanten der Gewässer von mindestens 5 m freigehalten werden. Ebenfalls ist ein vertikaler Freihalteraum von 4.5 m zu gewährleisten (Abstand Terrain bis UK Gondel, Lift etc.).

1.2.2 Neue Sesselbahn Gfell-Hornfluh

Der Seilbahnkorridor tangiert keine wasserbaupolizeilichen Interessen. Allfällige Auswirkungen auf Gewässer während der Bauphase (EB, S. 81) werden im nachlaufenden Bewilligungsverfahren beurteilt.

1.2.3 Aufhebung und Rückbau von alten Bauten und Anlagen

Die Aufhebung und der Rückbau der bestehenden Anlagen und Bauten tangieren möglicherweise wasserbauliche Interessen sofern sich Bauteile in Gewässernähe befinden. Auflagen und

Bedingungen werden in den nachfolgenden Verfahren (PGV, Baubewilligungsverfahren) auferlegt.

1.2.4 Mountainbike-Trails

Der Seiberg-Trail wurde aus der Planung entfernt. Es wird im Erläuterungsbericht festgehalten, dass Gewässerquerungen, wie an der Begehung vom 02.06.2023 kommuniziert, meist mit normalen Furten ausgebildet werden können. Ausnahmen bildet ein Fließgewässer im Gebiet Horevorschess, bei welcher eine Überdeckung des Gewässers notwendig sein wird.

Die Übergänge sind unterhaltsarm (auch im Interesse des Werkeigentümers) sowie geschiebendurchgängig auszugestalten und dürfen den Abfluss in Hochwasserereignisfällen nicht beeinträchtigen. Hydraulische Nachweise bleiben vorbehalten.

Mountainbike-Kidstrails

Der Mountainbike Kidstrail tangiert keine wasserbaupolizeilichen Interessen.

Hornberg-Trail

Die Linienführung des Hornbergtrails wurde im Zuge der Planung optimiert. Es sei darauf hingewiesen, dass die Linienführung teilweise im Gewässerraum des seitlichen Zubringers vom Horeggräblis verläuft. Hier soll der bestehende Wanderweg umgenutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wegsicherungen in der Uferböschung, am Böschungsfuss oder im Gerinne eingebaut werden (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt).

Die bestehende und nicht bewilligte Verbauung am Horeggräbli, welche derzeit den Wanderweg schützt, ist spätestens im Zuge des nachfolgenden Bewilligungsverfahrens rückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen.

Seiberg-Trail

Der Seiberg-Trail wurde verworfen.

Horneggli-Trail 1 und 2

Die Linienführung des Hornbergtrails wurde im Zuge der Planung optimiert.

Keine weiteren Vorbehalte seitens Wasserbaupolizei.

1.2.5 Skischulübungsgelände Hornberg

Kein Vorbehalt seitens Wasserbaupolizei.

1.2.6 Skischulübungsgelände Saanenmöser

Das Skischulübungsgelände wurde im Überbauungsplan einzuzeichnen. Kein Vorbehalt seitens Wasserbaupolizei.

1.2.7 Pistenanpassungen

Kein Vorbehalt seitens Wasserbaupolizei.

1.2.8 Erweiterung Talstation mit Parkhaus und Nebennutzungen

Es wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass grundsätzlich unverschmutztes Abwasser in erster Priorität zu versickern ist. Der GEP legt parzellenscharf den Umgang mit Regenwasser fest (Versickerung, Ableitung in Regenwasserleitung, Ableitung in Mischwasserkanalisation). Im nachfolgenden Bewilligungsverfahren muss die Gemeinde oder die Leitbehörde die Anforderungen gemäss GEP prüfen. Bei Abweichungen (z.B. Ableitung in Regenwasserleitung anstelle Versickerung) ist durch den Gesuchsteller der Nachweis zu erbringen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann kann eine Einleitung in ein Oberflächengewässer in Betracht gezogen werden.

Wäre dies der Fall, so sind die wasserbaupolizeilichen Vorgaben abzuklären und im Gesuchsverfahren aufzuzeigen. An dieser Stelle sei auf das «Merkblatt Einleitung von Regenwasser in Gewässer» des Tiefbauamts verwiesen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein ungedrosseltes Einleiten in das Mosergräbli / Choufflisbach aus wasserbaupolizeilicher Sicht mutmasslich nicht bewilligungsfähig sein wird, da die Kapazität des kleinen Gerinnes zusätzliche Wassermengen nicht aufzunehmen vermag.

Entsprechend sind spätestens im Zuge des nachfolgenden Bewilligungsverfahrens vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Ob dies Auswirkungen auf die bestehende UeO hat, kann nicht beurteilt werden. Gerne kann die Thematik mit dem OIK I vor dem Start des Bewilligungsprozesses abgesprochen werden.

⇒ Dringender Hinweis für nachträgliches Bewilligungsverfahren

1.2.9 Abtausch Baubereiche für Betriebsbauten B2
Kein Vorbehalt seitens Wasserbaupolizei.

1.2.10 Neuer Zufahrtsbereich zur Horneggli-Station
Kein Vorbehalt seitens Wasserbaupolizei.

1.2.11 Überbauungsplan
Der Überbauungsplan ist gemäss obiger Vorbehalte und der Anmerkungen zu den Gewässerräumen anzupassen.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Art. 38 GschG / Art. 48 WBG / Art. 41a & c GSchV

1.2.12 Überbauungsvorschriften
Zu Art.6, Abs. 4: Sind Brücken oder dergleichen vorgesehen, ist neben der wasserbaupolizeilichen Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG, ebenso eine Ausnahme nach Art. 38 GSchG notwendig (siehe auch koordinierte Stellungnahme OIK I vom 06.02.2023).

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Art. 48 WBG, Art. 38 GSchG

Es wird beantragt den Art. 17 zur Thematik Gewässerraum vollständig gemäss Musterbaureglement wiederzugeben, inklusive Hinweisen und Messweisen.

⇒ Antrag: Musterbaureglement des Kantons Bern Stand 11.11.2022, Art. 41a GSchV, Arbeitshilfe Gewässerraum

1.2.13 Zonenplanänderung
Die Zonenplanänderung tangiert keine wasserbaupolizeilichen Interessen.

1.2.14 Erläuterungsbericht
Der Erläuterungsbericht ist gemäss obiger Vorbehalte anzupassen resp. zu ergänzen. Da dem Erläuterungsbericht keine Verbindlichkeit zukommt, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme.

1.3 Naturgefahren (Wasserprozesse)

Das Vorhaben liegt teilweise im blauen Gefahrengebiet der Gefahrenkarte der Gemeinde Saanen. Die Gefährdung besteht auf Grund von Überschwemmungen. Die Gefahrenstufe wird mit Ü3, Ü5 bezeichnet. Die Definition lautet:

Ü3: Überschwemmung mit schwacher Intensität (Wassertiefe $h < 0.5$ m resp. spezifischer Abfluss $q < 0.5$ m²/s) bei häufigen Ereignissen (Wiederkehrperiode 1 - 30 Jahre). Personen sind in der Regel kaum gefährdet, es ist jedoch mit grossen Schäden in Erd- sowie Kellergeschossen (v.a. Mobiliar sowie technische Einrichtungen) und in der Gebäudeumgebung zu rechnen.

Ü5: Überschwemmung mit mittlerer Intensität (Wassertiefe 0.5 m $< h < 2.0$ m resp. spezifischer Abfluss 0.5 m²/s $< q < 2.0$ m²/s) bei seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 30 - 100 Jahre). Personen sind v.a. ausserhalb von Gebäuden gefährdet, innerhalb ist meist Flucht in höhere Stockwerke möglich. Fenster und Türen können bersten. An und in Gebäuden ist mit erheblichen Schäden, u.a. durch Erosion und Geschiebe, zu rechnen.

Teilweise befindet sich das Vorhaben ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkartenperimeters. Es liegen mindestens teilweise Gefahrenhinweise nicht bestimmter Gefahrenstufe für Wassergefahren vor. Gemäss Art. 6 Abs. 4 Baugesetz des Kantons Bern (BauG, BSG 721) ist in Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe, diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen. Aufgrund der Art des Vorhabens (MTB-Trails) wird im vorliegenden Fall von einer detaillierten Bestimmung der Gefahrenstufe bei den MTB-Trails

abgesehen. Die MTB-Trails sind aufgrund ihrer Linienführungen am und im Gewässer von Wasserprozessen betroffen. Die Benützung von Wegen und Strassen erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Im Ereignisfall muss mit der Ausschwemmung und / oder Übersarung des Weges und mit Erosionsschäden an der Weganlage gerechnet werden. Es sei an dieser Stelle auf die Publikation des ASTRA «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen» (2017) hingewiesen.

Die Stützenstandorte und Stationen liegen nicht in einem Gefahrengebiet oder Gefahrenhinweisgebiet von Wassergefahren.

Zu den Naturgefahren ausgehend von Wasserprozessen wird in den nachfolgenden Verfahren (PGV, Baubewilligungsverfahren) im Detail eingegangen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Talstation Schönried nahe am blauen Gefahrengebiet (Überschwemmung) liegt. Anstelle der bestehenden Talstation soll ein Wendepunkt realisiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Fliesswege nicht negativ beeinflusst werden, sprich sollte das Terrain herabgesetzt werden, so besteht die Gefahr, dass im Ereignisfall die Talstation von Wassergefahren betroffen ist. Dies gilt es in den nachfolgenden Verfahren aufzuzeigen. Ein Gefahrengutachten bleibt vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Gefahrenkarte der Gemeinde Saanen überarbeitet wird.

1.4 Kantonsstrasse

1.4.1 Verkehrsqualität

Wir stellen fest, dass das Verkehrsgutachten der Firma Gruner Region Bern AG überarbeitet wurde. Die Hochrechnung für den Betriebszustand 2030 wurde nachvollziehbar angepasst. Die Verkehrsqualitätsstufen haben sich dadurch im Ganzen verbessert.

Im Kapitel 5.1, Zusammenfassung Verkehrsqualität, wurde unter der verkehrsplanerischen Beurteilung die Sanierung der Ortsdurchfahrt Schönried erwähnt. Fälschlicherweise wird im zweiten Satz die Sanierung der Ortsdurchfahrt als «aktuell in Ausführung» dargestellt. Es liegt für die Sanierung Ortsdurchfahrt Schönried noch kein genehmigter Strassenplan vor.

Die Ergebnisse der Verkehrsqualität am Knoten Dorfstrasse – Grubenstrasse wird im Verkehrsgutachten vom 21. Dezember 2023 im Kapitel 5.1 (Zusammenfassung Verkehrsqualität) korrekt erläutert.

⇒ Antrag: Die verkehrsplanerische Beurteilung im Verkehrsgutachten vom 21. Dezember 2023 ist wie oben erwähnt anzupassen (Sanierung Ortsdurchfahrt in Planung, kein genehmigter Strassenplan).

1.5 Mountainbike-Trails

1.5.1 Allgemeines

Die MTB-Trails werden im überarbeiteten Erläuterungsbericht als MTB-Anlagen im Sinne der Arbeitshilfe «Mountainbike-Routen im Kanton Bern – Planung, Projektierung und Realisierung» definiert. In allen anderen Dokumenten ist nicht klar ersichtlich, ob es sich um eine Anlage oder eine Route handelt. Eine klare Definition von Routen oder Anlagen ist in allen Dokumenten darzustellen, da dies im Zusammenhang mit den Kreuzungspunkten und Überführungsstrecken steht.

Im Juni 2023 wurde zusammen mit den Berner Wanderwegen die verschiedenen MTB-Anlagen bei einer Begehung auf ihre Koexistenz geprüft. Massnahmen, welche zur Entflechtung von Wanderwege und Mountainbike-Anlagen oder zur Temporeduktion bei Kreuzungspunkten wurden besprochen und in die Planung aufgenommen. Diese wurden im Erläuterungsbericht zur 2. Vorprüfung sowie im Überbauungsplan beschrieben und dargestellt. Die Auswirkungen der Überarbeitung sind im Bericht zur UVP-Voruntersuchung zu berücksichtigen.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) 2019 hat gemeinsam mit SchweizMobil die Fachdokumentation 2.040 «Mountainbike-Anlagen, Sicherheitsaspekte bei Planung, Bau und Betrieb» (3. Auflage) herausgegeben, gefolgt 2022 von der Fachdokumentation 2.270 «Signalisation Mountainbike-Pisten» herausgegeben. Ziel dieser Fachdokumentation ist es, eine Grundlage für die einheitliche Signalisierung solcher Pisten zu schaffen. Wir stellen fest, dass im Erläuterungsbericht das Thema Signalisation der MTB-Anlagen nicht abgehandelt wurde. Die entsprechenden Fachdokumentationen sind im EB aufzunehmen.

⇒ Genehmigungsvorbehalt:

- Mountainbike-Trails sind in allen Dokumenten als Anlage oder Route im Sinne der Arbeitshilfe «Mountainbike-Routen im Kanton Bern – Planung, Projektierung und Realisierung» zu definieren.

1.5.2 Überbauungsvorschriften

Der Begriff Mountainbike-Trail ist wie oben erwähnt zu definieren. Mountainbike-Trails und Mountainbike-Überführungsstrecke sind mit «im Sinne einer Anlage» bzw. «im Sinne einer Route» zu ergänzen.

⇒ Antrag:

- Der Art. 6 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, das durch diesen alle anderen Nutzungen oder Massnahmen eingeschränkt werden.
- Im Art. 6 Abs. 3 + 6 ist die MTB-Überführungsstrecke deutlich als Unterbrechung des Trails «im Sinne einer Anlage» zu definieren.

1.5.3 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist gemäss obiger Vorbehalte anzupassen resp. zu ergänzen. Da dem Erläuterungsbericht keine Verbindlichkeit zukommt, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme.

⇒ Antrag:

- Der letzte Abschnitt im Erläuterungsbericht. Kapitel 3.2 «Sommertourismus» ist ersatzlos zu streichen. Koexistenz auf MBT-Anlagen ist gemäss der Arbeitshilfe «Mountainbike-Routen im Kanton Bern – Planung, Projektierung und Realisierung» nicht möglich.
- Im Erläuterungsbericht ist das Thema Signalisation MTB-Anlagen/Routen aufzunehmen und auf die Fachdokumentationen 2.040 «Mountainbike-Anlagen, Sicherheitsaspekte bei Planung, Bau und Betrieb» (3. Auflage) und 2.270 «Signalisation Mountainbike-Pisten» hinzuweisen.

1.6 Wanderwege

1.6.1 Allgemeines

Die Hornegglibahn ist für den Sommer- wie auch Wintertourismus wertvoll. Der vorgesehene Ersatz mit der Verlängerung der Hornegglibahn bis zum Hornberg erachten wir als sinnvoll. Der Ausgangspunkt/Endpunkt Hornberg wird damit aufgewertet und erhält in Zukunft eine wichtigere Bedeutung im Wanderwegnetz. Gemäss Erläuterungsbericht sind nur punktuell Anpassungen am Wanderwegnetz erforderlich. Dies hat nur geringfügige Auswirkungen auf das bestehende Wanderwegnetz und wirkt sich hauptsächlich auf die Signalisation der Wanderrouten aus, welche zu Dulden ist. Ersatz- und Begleitmassnahmen werden separat im PVG bzw. Baubewilligungsverfahren abschliessend bestimmt und bewilligt.

1.6.2 Kreuzungen Wanderweg/MTB-Trail

Der geplante Hornberg-Trail und die Horneggli-Trails kreuzen an zahlreichen Stellen das Wanderwegnetz. An der Begehung mit den betroffenen Fachstellen vom 2. Juni 2023 wurden auch die diversen Kreuzungsstellen besichtigt. Mit der Optimierung von Linienführungen, baulichen

Massnahmen zur Reduktion auf Schritttempo und Signalisation «Achtung Kreuzungsstelle» wurde der Problematik Rechnung getragen.

Die Kreuzungspunkte wurden in der UeO aufgenommen und dargestellt.

1.6.3 Wegfahrtsrouten

Ab dem Gebiet Wittere bis zur Talstation Schönried werden alle Trails zusammengeführt. An der Begehung vom 6. Juni 2023 wurde bezüglich Koexistenz Massnahmen besprochen, welche im UeO-Plan aufgenommen wurde. Ab Punkt T.102 bis T.106 ist ein neuer Wanderwegverlauf als Ersatzmassnahme vorgesehen. Von Punkt T.106 bis T119 und T121 bis T.137 wird die MBT-Route parallel zum Wanderweg geführt. Ab Punkt T.137 bis zur Talstation Horneggli ist vorgesehen die MBT-Route auf dem Wanderweg zu führen. Eine Koexistenz ist vorstellbar, da dieser Abschnitt zwar steil, aber übersichtlich ist und der Weg eine Breite von 2.50 – 3 m aufweist. Das Ende des Trails und die Koexistenz müssen klar signalisiert werden.

⇒ Hinweis: Ende des Trails ist klar zu signalisieren.

2. Beurteilung UVP-Voruntersuchungsbericht(e)

2.1 Beurteilung der Voruntersuchung, Grundsätzliche Bedenken, Projektoptimierungen und Abstimmungsbedarf

2.1.1 Wasserbaupolizei und Naturgefahren (Wasserprozesse)

Gewässerraum

Im Zuge der UeO werden auch die Gewässerräume ausgeschieden. Anmerkungen hierzu können dem Kapitel «Gewässerräume» der vorliegenden Stellungnahme entnommen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Linienführung des MTB-Trails teilweise im Gewässerraum des seitlichen Zubringers vom Horegräblis verläuft. Hier soll der bestehende Wanderweg umgenutzt werden.

Die Thematik Oberflächengewässer wurde in die Relevanzmatrix aufgenommen, nicht aber die Thematik Gewässerraum / Bauen im Gewässerraum. Respektive wurde die Thematik des Bauens im Gewässerraum an sich nicht beurteilt. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c GschV und nicht der OIK I.

⇒ Inwieweit die Thematik Gewässerraum resp. Bauen im Gewässerraum umwelttechnisch relevant sind und im Pflichtenheft resp. der Relevanzmatrix aufgenommen werden müssen, gilt es in der weiteren Planung zu eruieren und allfällig einzupflegen.

⇒ Das Vorhaben ist nach Entsprechung des obig aufgeführten Punktes voraussichtlich umweltverträglich.

Wasserbaupolizei

Die Auswirkungen des Projekts auf die Gewässer werden erläutert und sind im UVB aufgenommen.

Folgende Punkte müssen weiterhin in der Planung berücksichtigt werden. Inwieweit diese umwelttechnisch relevant sind und im Pflichtenheft resp. der Relevanzmatrix aufgenommen werden müssen, gilt es in der weiteren Planung zu eruieren und allfällig einzupflegen.

- Sind Brücken / Überdeckungen oder dergleichen vorgesehen, ist neben der wasserbaupolizeilichen Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG, ebenso eine Ausnahme nach Art. 38 GSchG notwendig (siehe auch koordinierte Stellungnahme OIK I vom 06.02.2023).
- Es wird UVB erwähnt, dass die Gewässerquerungen mit einfachen Holzkonstruktionen vorgenommen werden. Dies steht im Widerspruch zur Begehung vom 02.06.2023, an welcher kommuniziert wurde, dass die Übergänge meist mit normalen Furten ausgebildet werden

können. Ausnahmen bildet ein Fliessgewässer im Gebiet Horevorschess, bei welcher eine Überdeckung des Gewässers notwendig sein wird.

- Die Linienführung des Hornbergtrails wurde im Zuge der Planung optimiert. Es sei darauf hingewiesen, dass die Linienführung teilweise im Gewässerraum des seitlichen Zubringers vom Horegräblis verläuft. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wegsicherungen in der Uferböschung, am Böschungsfuss oder im Gerinne eingebaut werden (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt).
 - Die bestehende und nicht bewilligte Verbauung am Horegräbli, welche derzeit den Wanderweg schützt, ist spätestens im Zuge des nachfolgenden Bewilligungsverfahrens rückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen.
 - Es wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die Thematik Umgang mit anfallendem Regenwasser hingewiesen. Siehe Dazu auch die Ausführungen unter Abschnitt «Wasserbaupolizei / Erweiterung Talstation mit Parkhaus und Nebennutzungen» der vorliegenden Stellungnahme. Ob dies Auswirkungen auf die vorliegende UeO hat, kann nicht beurteilt werden. Allfällig ist diese Thematik im UVB aufzunehmen.
 - Es ist zu beachten, dass die Zugänglichkeit zu den Gewässern und deren Schutzbauwerken für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau jederzeit, insbesondere auch während der Bauphase, gewährleistet sein muss. Der wasserbaupolizeiliche Perimeter (5 m ab Böschungsoberkante) ist mit sämtlichen Bauten und Anlagen freizuhalten.
 - Die Übergänge sind unterhaltsarm (auch im Interesse des Werkeigentümers) sowie geschiededurchgängig auszugestalten und dürfen den Abfluss in Hochwasserereignisfällen nicht beeinträchtigen. Hydraulische Nachweise bleiben vorbehalten.
- ⇒ Es wird beantragt die obig genannten Punkte in die weitere Planung mit aufzunehmen (Art. 48 WBG, Art. 39a WBV, Art. 38 GSchG) und die daraus allfällig resultierenden Umweltaspekte ebenfalls in das Pflichtenheft resp. die Relevanzmatrix zu integrieren.
- ⇒ Das Vorhaben ist voraussichtlich umweltverträglich.

Naturgefahren (Wasserprozesse)

In den UVP Berichten wird auf die Naturgefahren (Wassergefahren) eingegangen. Das Vorhaben liegt teilweise im blauen Gefahrengebiet der Gefahrenkarte der Gemeinde Saanen. Die Gefährdung besteht auf Grund von Überschwemmungen. Die Gefahrenstufe wird mit Ü3, Ü5 bezeichnet. Die Definition lautet:

Ü3: Überschwemmung mit schwacher Intensität (Wassertiefe $h < 0.5$ m resp. spezifischer Abfluss $q < 0.5$ m²/s) bei häufigen Ereignissen (Wiederkehrperiode 1 - 30 Jahre). Personen sind in der Regel kaum gefährdet, es ist jedoch mit grossen Schäden in Erd- sowie Kellergeschossen (v.a. Mobiliar sowie technische Einrichtungen) und in der Gebäudeumgebung zu rechnen.

Ü5: Überschwemmung mit mittlerer Intensität (Wassertiefe 0.5 m $< h < 2.0$ m resp. spezifischer Abfluss 0.5 m²/s $< q < 2.0$ m²/s) bei seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 30 - 100 Jahre). Personen sind v.a. ausserhalb von Gebäuden gefährdet, innerhalb ist meist Flucht in höhere Stockwerke möglich. Fenster und Türen können bersten. An und in Gebäuden ist mit erheblichen Schäden, u.a. durch Erosion und Geschiebe, zu rechnen.

Teilweise befindet sich das Vorhaben ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkartenperimeters. Es liegen mindestens teilweise Gefahrenhinweise nicht bestimmter Gefahrenstufe für Wassergefahren vor. Gemäss Art. 6 Abs. 4 Baugesetz des Kantons Bern (BauG, BSG 721) ist in Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe, diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen. Aufgrund der Art des Vorhabens (MTB-Trails) wird im vorliegenden Fall von einer detaillierten Bestimmung der Gefahrenstufe bei den MTB-Trails abgesehen. Die MTB-Trails sind aufgrund ihrer Linienführungen am und im Gewässer von Was-

serprozessen betroffen. Die Benützung von Wegen und Strassen erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Im Ereignisfall muss mit der Ausschwemmung und / oder Übersarung des Weges und mit Erosionsschäden an der Weganlage gerechnet werden. Es sei an dieser Stelle auf die Publikation des ASTRA «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen» (2017) hingewiesen.

Die Stützenstandorte und Stationen liegen nicht in einem Gefahrengebiet oder Gefahrenhinweisgebiet von Wassergefahren.

Zu den Naturgefahren ausgehend von Wasserprozessen wird in den nachfolgenden Verfahren (PGV, Baubewilligungsverfahren) im Detail eingegangen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Talstation Schönried nahe am blauen Gefahrengebiet (Überschwemmung) liegt. Anstelle der bestehenden Talstation soll ein Wendepunkt realisiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Fliesswege nicht negativ beeinflusst werden, sprich sollte das Terrain herabgesetzt werden, so besteht die Gefahr, dass im Ereignisfall die Talstation von Wassergefahren betroffen ist. Dies gilt es in den nachfolgenden Verfahren aufzuzeigen. Ein Gefahrgutachten bleibt vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Gefahrenkarte der Gemeinde Saanen überarbeitet wird.

⇒ Es wird beantragt die obig genannten Punkte in die weitere Planung mit aufzunehmen und die daraus allfällig resultierenden Umweltaspekte in das Pflichtenheft resp. die Relevanzmatrix zu integrieren.

⇒ Das Vorhaben ist voraussichtlich umweltverträglich.

2.1.2 Strassenlärm

Im Bericht zu den Raum- und Umweltauswirkungen «Ersatzanlage Schönried – Horneggli – Hornberg» wurde das Thema Strassenlärm aufgenommen. Dass durch das geplante Parkhaus eine Mehrbelastung und daraus resultierend mit einer höheren Lärmbelastung in der direkten Umgebung gerechnet werden muss, ist für uns nachvollziehbar. In einem Lärmgutachten ist der Strassenlärm und seine Auswirkungen aufzuzeigen.

Der Erläuterungsbericht und das Verkehrsgutachten sind entsprechend zu ergänzen. In der Voruntersuchung ist festzustellen, ob Art. 9 LSV eingehalten wird. Je nach Ergebnis ist das Pflichtenheft zu ergänzen.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Art. 9 LSV

2.2 Beurteilung des Pflichtenheftes und Anträge für die Hauptuntersuchung

2.2.1 Wasserbaupolizei und Naturgefahren (Wasserprozesse)

Gewässerraum

Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c GschV. Inwieweit diese Thematik umwelttechnisch relevant ist und im Pflichtenheft resp. der Relevanzmatrix aufgenommen werden müssen, gilt es in der weiteren Planung zu eruieren und allfällig einzupflegen.

Wasserbaupolizei

Die wasserbaupolizeilichen Rahmenbedingungen wurden in den obigen Kapiteln dargelegt. Inwieweit diese umwelttechnisch relevant sind und im Pflichtenheft resp. der Relevanzmatrix aufgenommen werden müssen, gilt es in der weiteren Planung zu eruieren und allfällig einzupflegen.

Naturgefahren (Wasserprozesse)

In den obigen Kapiteln wurde die Naturgefahrensituation ausgehend von Wassergefahren dargestellt. Inwieweit diese umwelttechnisch relevant sind und im Pflichtenheft resp. der Relevanzmatrix aufgenommen werden müssen, gilt es in der weiteren Planung zu eruieren und allfällig einzupflegen. Eine detaillierte Beurteilung erfolgt im nachfolgenden Bewilligungsverfahren.

2.2.2 Strassenlärm

Das Pflichtenheft ist aus Sicht Strassenlärm nicht vollständig und muss ergänzt werden (siehe obiges Kapitel).

2.3 Umweltrechtliche Bewilligungen

In den nachfolgenden Verfahren, wie z.B. Plangenehmigungs- oder Baubewilligungsverfahren, werden nachfolgende Bewilligungen notwendig:

2.3.1 Gewässerraum

- Bauen innerhalb des Gewässerraums nach Art. 41c GSchV

⇒ Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind Bundes- und Kantonsrecht (Art. 5b WBG) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde).

2.3.2 Wasserbaupolizei

- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG und Art. 39a WBV

- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung für das Überdecken eines Gewässers nach Art. 38 GSchG

⇒ Die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit nach Art. 48 WBG und Art. 39a WBV sowie nach Art. 38 GSchG erfolgt im Bewilligungsverfahren. Vorgängige Absprachen mit der zuständigen Fachstelle / den Wasserbaupflichtigen sind möglich.

2.3.3 Naturgefahren (Wasserprozesse)

Die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit nach Art. 6 BauG erfolgt im Bewilligungsverfahren. Vorgängige Absprachen mit der zuständigen Fachstelle / den Wasserbaupflichtigen sind möglich.

3. Hinweise

Die mit einem Genehmigungsvorbehalt geforderten Anträge sind dem OIK nochmals zur Beurteilung vorzulegen.

5. Gebühren

Im Vorprüfungsverfahren können keine Gebühren verrechnet werden.

Oberingenieurkreis I

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and lines, positioned over the text 'Oberingenieurkreis I' and 'Petra Bylang'.

Petra Bylang
Projektleiterin

Kopie an

- FI, Karin Gafner, Beat Rieder (E-Mail)
- ANF, Thomas Mathis (E-Mail)
- Berner Wanderwege BWW (E-Mail)
- AUE, Bourigault Cécile (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Karin Gafner
+4131 636 14 86
karin.gafner@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Samuel Lustenberger
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 2022.WEU.6698 / FB105746
Ihre Referenz: 2022.DIJ.6460

Münsingen, 15. Mai 2024

Fachbericht Fischerei

Gemeinde:	Saanen
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Saanen
Standort/Adresse:	Saanenmöser / Schönried
Parzellen Nr./Koordinaten:	Diverse
Vorhaben / Pläne vom:	UeO Nr. 88, Änderung Seilbahnen und MTB-Trails, 2. Vorprüfung
Gewässer:	Diverse
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	2. Vorprüfung mit UVP Voruntersuchung

Weitere Beurteilungsgrundlagen:

- Gewässernetz Kanton Bern
- Fachbericht Fischerei FB2016340 vom 10. Juni 2016
- Fachbericht Fischerei FB103541 vom 13. Januar 2023
- Begehung Mountainbike-Strecken vom 6. Juni 2023

1. Allgemeines

Das Fischereiinspektorat hat bereits in der 1. Vorprüfung zu der Planung Stellung genommen. Die wesentlichen Punkte aus unserer damaligen Stellungnahme wurden in den Unterlagen für die 2. Vorprüfung aufgenommen. Zudem wurden die geplanten Streckenführungen der Mountainbike-Trails an einer Begehung vor Ort besprochen.

2. Änderung UeO Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried und Zonenplanänderung

2.1. Gewässerraum

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Rahmen der UeO ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und sinnvoll.

Die Linienführung der MTB-Trails erfolgt grösstenteils ausserhalb der Gewässerräume. Es ist jedoch auch vorgesehen, im Gewässerraum liegende Wanderwegabschnitte umzunutzen. Neue Infrastrukturen im Gewässerraum zur Sicherung der Trails sind aus Sicht des Fischereinspektorats nicht bewilligungsfähig. Eine Ausnahme bilden bauten zum Zwecke einer Gewässerquerung.

Der Unterlauf des Mosergräblis befindet sich auf oder unmittelbar neben der Perimetergrenze der UeO, es wird jedoch kein Gewässerraum ausgeschieden. Es ist mit der Gemeinde zu koordinieren, in welchem Verfahren die Gewässerraumausscheidung in diesem Fall erfolgt (Hinweis).

In Abschnitten, in welchen der Verlauf des Gewässers nicht klar bzw. bekannt ist, ist der genaue Gewässerlauf zu eruieren und die Notwendigkeit einer Gewässerraumausscheidung noch zu überprüfen.

2.2. Überbauungspläne

Die Errichtung neuer Zapfstellen bzw. Leitungen im Gewässerraum ist aus unserer Sicht nicht bewilligungsfähig, da die einzelnen Anlageteile nicht standortgebunden sind.

An der Begehung vom 6. Juni 2023 wurde festgestellt, dass der Verlauf der Gewässer im damals definierten Besprechungsstandort 6 nicht den eingereichten Plänen entspricht. Die Unterlagen wurden aktualisiert. Beim Koordinatenpunkt T.95 befindet sich nun eine Verzweigung- bzw. ein Zusammentreffen von zwei Trails im Gewässerraum. Diese ist ausserhalb des Gewässerraums vorzusehen (**Genehmigungsvorbehalt**).

2.3. Überbauungsvorschriften

Terrainveränderungen gemäss Art. 7 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften welche den Gewässerraum tangieren sind nicht erlaubt bzw. erfordern eine Bewilligung der betreffenden Fachstellen.

2.4. Anträge

Das Aufeinandertreffen der Trails beim Koordinatenpunkt T.95 ist aus dem Gewässerraum hinauszuschieben.

Die Überbauungsvorschriften sind wie folgt zu ergänzen:

Art. 7 Abs. 2: Ebenfalls gestattet, sind die im Zuge eines Seilbahnprojektes erforderlichen Terrainveränderungen, **soweit sie nicht den Gewässerraum betreffen**. Die dazu notwendige Interessenabwägung findet im Plangenehmigungsverfahren nach dem SebG statt.

3. UVP-Voruntersuchungsbericht(e)

3.1. Beurteilung der Voruntersuchungen

- Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) benötigen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Dies ist bei den erforderlichen Spezialbewilligungen zu ergänzen

- Das Thema Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme wurde zwar in der Relevanzmatrix nun separat aufgeführt, im Bericht sind die Angaben jedoch nach wie vor mit den Ausführungen zum Grundwasser vermischt. Zur besseren Lesbarkeit ist ein zusätzliches Kapitel «Oberflächengewässer und aquatische Ökosystem» einzufügen in welchem die Auswirkungen auf die sich im Perimeter befindlichen Bäche aufgezeigt wird.
- Die Voruntersuchung ist ausreichend, um gestützt darauf das Pflichtenheft zu beurteilen.

3.2. Grundsätzliche Bedenken, Projektoptimierungen und Abstimmungsbedarf

- Auf den Plänen sind die provisorischen Stützenstandorte der neuen Seilbahnanlagen eingetragen, welche teilweise in Gewässernähe eingetragen sind, obwohl die Gewässerräume gemäss Voruntersuchungsberichten berücksichtigt worden sind. Bei der Detailplanung ist darauf zu achten, dass die Stützenstandorte ausserhalb des Gewässerraums der im Perimeter vorhandenen Gewässer liegen.
- Auf den Plänen ist ersichtlich, dass in einigen wenigen Fällen die MTB-Trails innerhalb des Gewässerraums längs des Gewässers verlaufen. Die Linienführungen wurden jedoch grösstenteils angepasst und werden ausserhalb des Gewässerraums geführt.

3.3. Beurteilung des Pflichtenheftes und Anträge für die Hauptuntersuchung

- Es sind die Auswirkungen von Bauarbeiten für Stützen, Baustellenzufahrten etc. in Gewässernähe zu untersuchen und Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung der Gewässer aufzuzeigen.
- In den weiteren Untersuchungen ist aufzuzeigen, inwieweit die Thematik der Gewässerräume (Bau und Betrieb) relevant sind und was für (Schutz-)Massnahmen getroffen werden müssen.
- Für Bauten in und an Gewässern sind Wasserhaltungen auszuarbeiten und mit den betroffenen Fachstellen abzusprechen.

3.4. Bewilligungen nach Art. 21 UVPV

Laut Art. 8, Abs. 3i des Bundesgesetzes über die Fischerei ist für das Vorhaben eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich.

Werden die in den Absätzen 3.1 bis 3.3 erwähnten Ergänzungen in der Hauptuntersuchung aufgenommen, kann das Vorhaben aus Sicht des Fischereiinspektorats als umweltverträglich beurteilt werden.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat

Karin Gafner

15.05.2024 16:25

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Karin Gafner

Bereichsleiterin Oberland

Kopie

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Samuel Lustenberger (E-Mail)
- Amt für Umwelt und Energie, Cécile Bourigault (E-Mail)
- Oberingenieurkreis I, Stephan Ansorge (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, Thomas Mathis (E-Mail)
- Fischereiaufseher, Beat Rieder (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
WEU-LANAT-FI
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
Info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Merkblatt vom 29. Juni 2021

Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Vor Baubeginn

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei oder über 031 636 14 80 kontaktiert werden. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). FiG Art. 11
- Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FiG Art. 57
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FiG Art. 11
- Während den gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden: FiG Art. 13
FiV Art. 10
 - wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
 - wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
 - wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Bach- und Seeforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)
Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04. FiDV
Felchen 01.10./01.11.-31.12. (gewässerabhängig) Anhang I



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Thomas Mathis
+41 31 635 48 58
thomas.mathis@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Samuel Lustenberger
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04, 2024.WEU.520, ID 19058
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.6460

10. Juni 2024

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde:	Saanen
Gesuchstellerin:	Gemeinde Saanen
Standort / Adresse:	Saanenmöser / Schönried
Parzellen Nr.:	diverse
Vorhaben:	Saanen; Überbauungsordnung Nr. 88, Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried, Änderung Seilbahnen und Mountainbike-Trails MTB-Trails Horneggli-Hornberg, mit UVP-Voruntersuchung, zweite Vorprüfung
Unterlagen:	Vorprüfung Überbauungsordnung Nr.88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried mit UVP Überbauungsvorschriften Änderungen vom 21.12.2023 Aktennotiz zur gemeinsamen Feldbegehung vom 9.9.21 mit Umweltbüro Aktennotiz zur gemeinsamen Feldbegehung vom 19.9.22 mit Umweltbüro, Planer und BDG Mailkorrespondenzen zu Bilanzierung Ersatzmassnahmen 3.2022/10.2022/2.2023
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. BE930) Flachmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 367, 6543) Trockenstandort von regionaler Bedeutung (Nr. 1408) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 25 NHV)
Gewässer:	diverse
Leitverfahren:	2. Vorprüfung UeO, UVP-Voruntersuchung für seilbahn-rechtliches PGV
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1

Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) SR 451.33
Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) SR 451.34
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Biotopinventare von Bund und Kanton
Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015
Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
Bauten und Anlagen im Gewässerraum; Arbeitshilfe für Leit- und Bewilligungsbehörden im Kanton Bern (2014)

1. Beurteilung der Änderung UeO Nr. 88 Tourismusgebiet Saanenmöser-Schönried und Zonenplanänderung

1.1. Ausgangslage

Die Gesuchstellerin und das Umweltbüro hat die nötigen Vorabklärungen mit der ANF anlässlich der Begehung vom 19.9.2021 und 9.9.22 durchgeführt. Dabei konnte das Projekt vor Ort im Detail besprochen und die nötigen Optimierungen vorgenommen werden. Zudem konnten die notwendigen Ersatzmassnahmen für die technischen Eingriffe besprochen werden. Es wurden zudem die geplanten Streckenführungen der Mountainbike-Trails an einer Begehung vor Ort besprochen.

In diesem Fachbericht äusserst sich die ANF gemäss Verfahrensprogramm nur noch zur Ausscheidung der Gewässerräume. Zu den restlichen Teilen des Verfahrens gilt der Fachbericht der ANF zur 1. Vorprüfung.

1.2. Gewässerraum im Überbauungsplan (vom 21.12.2023)

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Rahmen der UeO ist nachvollziehbar und sinnvoll. Die Linienführung der MTB-Trails erfolgt ausserhalb der Gewässerräume. Neue Infrastrukturen im Gewässerraum zur Sicherung der Trails, welche keine Gewässerquerung darstellen, sind nicht geplant. Die Gewässerraumausweisung unterhalb des Mosergräblis ist mit der Gemeinde Saanen zu koordinieren (**Hinweis**).

Am Koordinatenpunkt T.95 treffen zwei Trails im Gewässerraum aufeinander. Dieses Zusammentreffen sollte ausserhalb des Gewässerraums geplant werden (**Hinweis**)

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Thomas Mathis

28.06.2024 10:38

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Samuel Lustenberger
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 24_38
Ihre Referenz: 2022.DIJ.6460

12. Juli 2024

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Saanen
Gesuchsteller:in:	Einwohnergemeinde Saanen
Vorhaben:	UeO Nr. 88, Änderung Seilbahnen und MTB-Trails, 2. Vorprüfung
Standort / Adresse:	Saanenmöser, Schönried, Horneggli, Hornberg, Gfell, Horeflueh, Saanenwald (Projektperimeter Ueo Nr. 88)
Unterlagen:	Projektunterlagen vom 31.01.2024 Fachbericht JI vom 29. Dezember 2022
Leitverfahren:	2. Vorprüfung mit UVP-Voruntersuchung

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) BSG 922.0 Gesetz vom über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11 Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63 Jagdverordnung (JaV) BSG 922.111 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
----------------------------	--



1. Beurteilung Allgemein

Das Jagdinspektorat hat bereits zur 1. Vorprüfung mit dem Fachbericht vom 29. Dezember 2022 zum Vorhaben Stellung genommen. Im Bericht wurden diverse Anträge formuliert, welche teilweise in den überarbeiteten Unterlagen aufgenommen wurden.

2. Überbauungsordnung

2.1. Überbauungspläne

2.1.1. Wanderwege

In den Überbauungsplänen sind keine zu verlegende Wanderwege (aufgrund von Beeinträchtigung durch Seilbahnen oder Mountainbikestrecken) eingezeichnet. Da das Verlegen von Wanderwegen zu einer Störungsintensivierung betroffener Wildtiere in gewissen Gebieten führen kann (je nach Standort), sind diese bereits in der Überbauungsordnung in den Überbauungsplänen verbindlich festzulegen (**Genehmigungsvorbehalt**, Art.1 Abs. 1 Bst. a JSG, Art. 7 Abs. 4 JSG, Art. 1 Abs. 2 Bts. B JWG, Art. 21 abs. 1 JWG, Art. 1 Abs. 1 WTSchV).

2.2. Überbauungsvorschriften

2.2.1. Art. 9 «Speichersee»

In unserem Fachbericht vom 29. Dezember 2022 wurde zu Art. 9 der Überbauungsvorschriften gefordert, dass für den Speichersee bauliche Massnahmen für Flachwasserzonen und Ausstiegshilfen für Wildtiere (insbesondere kleinere Säuger) erstellt werden sollen. Auf diesen Antrag wurde in den überarbeiteten Überbauungsvorschriften vom 21.12.23 nicht eingetreten. Wildtiere, insbesondere kleinere Säugetiere, können in Gewässer fallen und ertrinken, wenn diese steile Übergänge zum Land aufweisen. Steile Wände oder grosse Steine sind für kleinere Tierarten nur schwer zu überwinden, sodass diese das Gewässer nicht mehr sicher verlassen können. Dies liegt im Gegensatz zu Art.1 Abs. 1 Bst. a JSG, Art.1 Abs. 1 Bst. b JSG, Art. 1 Abs. 2 Bts. B JWG, Art. 1 Abs. 1 WTSchV, welche den Schutz und die Erhaltung wildlebender Säugetiere und Vögel vorschreiben (**Genehmigungsvorbehalt**, Art.1 Abs. 1 Bst. a JSG, Art.1 Abs. 1 Bst. b JSG, Art. 1 Abs. 2 Bts. B JWG, Art. 1 Abs. 1 WTSchV).

2.2.2. Art. 11 «Wanderwege»

Art. 11 sieht die temporäre Umlegung bzw. Ersatz beeinträchtigter Wanderwege durch Seilbahnen oder Mountainbikerouten vor. Diese Umlegungen oder Ersatzwege sind bisher nicht verbindlich festgelegt. Da das Verlegen von Wanderwegen zu einer Intensivierung von Störung betroffener Wildtiere in gewissen Gebieten führen kann (je nach Standort), sind diese in den Überbauungsplänen verbindlich festzulegen. Das Jagdinspektorat ist in jedem Fall bei der Verlegung resp. Umlegung einzubeziehen, um mögliche Störungen von Einstandsgebieten und lokal lebenden Wildtieren zu minimieren. Zudem muss in den Überbauungsvorschriften festgehalten werden, dass die Umlegungen von Wanderwegen gemäss Art. 11 Abs. 1 der Überbauungsvorschriften von temporärer Dauer sind, und rückgebaut resp. aufgehoben werden müssen (**Genehmigungsvorbehalt**, Art.1 Abs. 1 Bst. a JSG, Art. 7 Abs. 4 JSG, Art. 1 Abs. 2 Bts. B JWG, Art. 21 abs. 1 JWG, Art. 1 Abs. 1 WTSchV).

2.2.2. Baubewilligungsverfahren

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist das Jagdinspektorat in jedem Fall für eine Stellungnahme einzuladen, um den bestmöglichen Schutz der Wildtiere während der Bauphase zu gewährleisten (**Genehmigungsvorbehalt**, Art.1 Abs. 1 Bst. a JSG, Art. 7 Abs. 4 JSG, Art. 1 Abs. 2 Bts. B JWG, Art. 21 abs. 1 JWG, Art. 1 Abs. 1 WTSchV).



2.3. Anträge

- 2.3.1. In den Überbauungsplänen sind alle zu verlegende Wanderwege (aufgrund von Beeinträchtigung durch Seilbahnen oder Mountainbikestrecken) einzuzeichnen und verbindlich festzulegen (Ziff. 2.1.1)
- 2.3.2. Es ist in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen, dass Wanderwege, welche temporär verlegt werden müssen, mit dem zuständigen Wildhüter abgesprochen werden müssen (Ziff. 2.2.2).
- 2.3.3. Es ist in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen, dass temporäre Umlegungen von Wanderwegen wieder vollständig rückgebaut, resp. aufgehoben werden müssen (Ziff. 2.2.2).
- 2.3.4. Es ist in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen, dass für den Speichersee bauliche Massnahmen für Flachwasserzonen und Ausstiegshilfen für Wildtiere vorzusehen sind (Ziff. 2.2.1).
- 2.3.5. Es ist in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen, dass unsere Fachstelle im Bauverfahren der einzelnen Projekte miteinzubeziehen ist (Ziff. 2.2.3).

3. UVB- Voruntersuchungen

3.1. Generelle Abklärungen

In den Umweltberichten wurde bereits auf das Thema betroffene Wildtiere und Projektauswirkungen eingegangen. Jedoch sind die Abklärungen noch nicht abschliessend. Gemäss unseren Forderungen im Fachbericht unter Punkt «UVP-VU-Bericht, Ersatzanlage Saanenwald-Horeflue (Beilage 10)» wurden die Umweltberichte ergänzt. Im Kapitel «Fauna» werden die betroffenen Arten in Textform aufgelistet, sowie deren Lebensraum und deren Bedürfnisse erläutert. Die Angaben des zuständigen Wildhüters wurden miteinbezogen, es wird auf Wildruhezonen, Wildtierkorridore sowie Einstandsgebiete (beispielsweise des Birkhuhns) im Gebiet verwiesen. Die Projektauswirkungen bezüglich der geplanten Seilbahnen und Mountainbikestrecken wurden in den Umweltberichten teilweise erläutert. Jedoch wird nicht differenziert auf die Auswirkungen der einzelnen Projekte auf spezifische Tierarten eingegangen. Zudem fehlen aktuell die Auswirkungen der projektübergreifenden Zusammenwirkungen der Störungen (wie in den UVBs in den Gesamtbeurteilungen Fauna beschrieben). Des Weiteren ist es nicht möglich, ohne Karten der Nachweise von Wildtieren im Gebiet, die Auswirkungen der geplanten Projekte zu beurteilen. Je nach Betroffenheit der Tierart (beispielsweise Lebensraumverlust von Bodenbrütern) sind mögliche Schutz- sowie Ersatzmassnahmen zu definieren und als Massnahmen im Massnahmenkatalog der Umweltberichte vorzuschlagen.

Zuletzt hat bezüglich der Mountainbikerouten am 02.06.2023 eine Begehung stattgefunden, bei der das Jagdinspektorat nicht anwesend war. Im Begehungsprotokoll wurde ein bilateraler Austausch mit der Wildhut festgehalten. Dieser Austausch ist leider nicht mehr für uns nachvollziehbar. Daher bitten wir, die schriftlichen Dokumente nachzuliefern.

3.2. Unklare Aussagen

Die Aussage in den Umweltberichten «Zudem bestehen dem Wild ausreichend Ausweichmöglichkeiten in Gebiete zur Verfügung die ungestört sind» ist für uns nicht nachvollziehbar. Diese ist entweder zu erläutern oder zu streichen.

3.3. Massnahmenkatalog

- 3.3.1. Im den Massnahmenkatalogen der Umweltberichte unter Kapitel «Naturschutz - Fauna (inkl. Wildtierschutz & Fischerei)» wird von einem Wildschutzkonzept sowie Massnahmen zum Ersatz gesprochen. Das Wildkonzept oder Ersatzmassnahmen wurden jedoch bisher keine definiert.
- 3.3.2. Als weitere Massnahme wird vorgeschlagen, dass Holzerei-/Bauarbeiten nach Möglichkeit nur ausserhalb der sensiblen Fortpflanzungszeit (April-Mitte Juli) einzuplanen sind. Die Massnahme begrüsst das Jagdinspektorat zwar, jedoch müssen wir darauf verweisen, dass vor allem im Falle der Holzereiarbeiten, diese immer ausserhalb der Setzzeit vorzunehmen sind. Bäume, Büsche oder ähnliches bieten Lebensraum für brütende Vögel. Gemäss Art. 17. Abs. 1 Bst. b JSG ist das Stören des Brutgeschäftes verboten und strafbar.

3.4. Bedenken-Projektoptimierung

Die Mountainbike-Routen wurden bereits angepasst. Jedoch ist es ohne orts-referenzierte Karte der Wildtiernachweise nicht möglich, zuverlässig zu sagen, ob gewisse Mountainbike-Strecken weiterhin optimiert werden müssen.



Aus diesem Grund ist die Nachlieferung von Karten mit Artennachweisen sehr wichtig, damit die Routenführungen der Mountainbike-Routen genau beurteilt werden können.

3.5. Anträge für die Hauptuntersuchung

- 3.5.1. Es sind orts-referenzierte Karten mit den Artenvorkommen darzustellen (Standorte, Beobachtungspunkte der einzelnen Arten und Einstandsgebieten). Aufgrund des Schutzes heikler Artendaten, müssen diese uns direkt zugestellt werden (Ziff. 3.1).
- 3.5.2. Je nach Betroffenheit der Tierart (beispielsweise Lebensraumverlust von bedrohten Bodenbrütern) sind mögliche Schutz- sowie Ersatzmassnahmen zu definieren und als Massnahmen im Massnahmenkatalog der Umweltberichte vorzuschlagen (Ziff. 3.1)
- 3.5.3. Die geplante Wildschutzkonzepte/Massnahmen/Besucherlenkungskonzepte sind in den Umweltberichten vorzuschlagen (Ziff. 3.3).
- 3.5.4. Es ist in allen Umweltberichten im Massnahmenkatalog aufzunehmen, dass grundsätzlich alle Holzerei – und Bauarbeiten ausserhalb der Brut- und Setzzeit (1. April – 15. Juli) erfolgen müssen. In Ausnahmefällen muss das Jagdinspektorat und der zuständige Wildhüter beigezogen werden.
- 3.5.5. Es ist in allen Umweltberichten im Massnahmenkatalog aufzunehmen, dass alle Helikopterflüge frühzeitig mit dem zuständigen Wildhüter koordiniert werden müssen.
- 3.5.6. Schriftliche Dokumente zum bilateralen Austausch mit der Wildhut müssen in den Umweltberichten ergänzt werden (Ziff. 3.1).
- 3.5.7. Die Aussage Ziff. 3.2 muss erläutert oder gestrichen werden.
- 3.5.8. Die Auswirkungen der einzelnen Projekte auf spezifische Tierarten und die Auswirkungen der projekt-übergreifenden Zusammenwirkungen der Störungen auf Wildtiere müssen in der Hauptuntersuchung aufgezeigt werden (gemäss Gesamtbeurteilung Fauna, Ziff. 3.1)

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**

Abteilung Jagdinspektorat

Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und Arten

Kopien: - Amt für Naturförderung (E-Mail)
- Fischereiinspektorat (E-Mail)
- Wildhüter (E-Mail)



Bergregion Obersimmental-Saanenland

Geschäftsstelle

Andreas Grünig

Honeggstr. 14, 3777 Saanenmöser

Saanenmöser, 20.8.2024



M 079 745 48 18

info@kasisa.ch

Direktion für Inneres und Justiz Kt. Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Herr Samuel Lustenberger – Planer
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Regionale Stellungnahme

Gemeinde Saanen 2022.DIJ.6460 - «Horneggli - Hornberg»

Sehr geehrter Herr Lustenberger – *lieber Samuel*

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme der Bergregion Obersimmental-Saanenland im Mitbericht zur Gemeinde Saanen Im Perimeter Horneggli-Hornberg.

Das Gebiet Horneggli-Hornberg ist im Regionalen touristischen Entwicklungskonzept RTEK unter der Laufnummer «1» aufgeführt. Die Kriterien für solche Räume beinhalten:

- Gebiete mit ähnlicher Positionierung im Tourismusmarkt
- Zusammenhängend erschlossene Intensiverholungsgebiete oder geplante Zusammenschlüsse
- Gemeinsam benutzte touristische Ausstattung und Infrastrukturen
- bestehende touristische Busnetze
- bestehende touristische Organisation oder Teilräume von Planungsregionen

Skipisten und andere notwendige Infrastrukturen sind als Nutzung aufgeführt. Die Konzentration von zusätzlichen touristischen Angeboten in Perimetern von touristischen Intensiverholungsgebieten IEG im Landschaftsrichtplan ist im Sinne der Sache und analog zu sehen zum schonenden Umgang mit Natur und Umwelt in Extensiverholungsgebieten oder von Tourismus freien Zonen. Im Perimeter «Horechessel - Hornberg und Horneggli» ist genau diese Konzentration von verschiedenen Aktivitäten für Winter- und Sommertourismus vorgesehen.

Der Beschrieb von IEG im Landschaftsrichtplan bezeichnet Landschafts- und Erholungsräume, welche bereits heute mehrheitlich flächig, touristisch genutzt werden, zum Beispiel auch Skipisten. Diese sind landschaftlich besonders attraktiv und ziehen ein hohes touristisches Aufkommen nach sich. Dadurch bedingen sie auch entsprechende Infrastruktur.

Im Regionalen Landschaftsrichtplan werden in den Intensiverholungsgebieten die flächenbeanspruchenden und touristischen Nutzungen räumlich konzentriert, Gebiete und Planungsgrundsätze festgehalten in welchen auch die Beschneigung, gestützt auf die geltenden Umweltgesetzgebungen und die dafür notwendigen Verfahren möglich ist. Hauptziel dabei ist: Erholungsräume werden für die Befriedigung der Gästebedürfnisse bereitgestellt. Die Konzentration erfolgt gezielt in bezeichneten, gut erschlossenen Gebieten.

In den IEG sind flächenbezogene, touristische Nutzungen und Freizeitaktivitäten konzentriert. Sie überlagern die Grundnutzungen, welche in der Regel landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind.

Das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Art. 24 RPG. Die IEG im Landschaftsrichtplan sind für den Betrieb, den Unterhalt und die Neuanlage von Einrichtungen und Infrastruktur für Freizeit und Tourismus wie Skipisten, Beschneigungen, Mountainbike-Pisten, touristische Infrastrukturbauten, Erschliessungen und Bergbahnen - unter der Voraussetzung sorgfältiger landschaftlicher Integration und unter Einhaltung der dafür bestimmenden gesetzlichen Grundlagen und notwendigen Verfahren – vorgesehen. Für grössere Anlagen wie neue Beschneigungen, Bahnen usw. sind gebietsbezogene Gesamtkonzepte oder Richtpläne erforderlich, mit denen die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung sowie weiterer gesetzlicher Anforderungen erfüllt werden und die eine lokale Interessenabwägung mit beinhalten.

Wir sehen mit den erarbeiteten Grundlagen der Projektverfasser auch die letzten Forderung erfüllt.
Wir erkennen keine Widersprüche zu regionalen Planungen und unterstützen das Vorhaben
vollständig und im Sinn der Gemeinde Saanen.

Für die Bergregion Obersimmental-Saanenland
René Müller, Co-Präsident



Andreas Grünig, Geschäftsführer

